

Erinnern als Verpflichtung für die Zukunft

Oberbürgermeister ruft zur Teilnahme an den Veranstaltungen am 13. Februar 2018 auf

Aus Anlass der Bombardierung im Februar 1945 erinnern die Dresdnerinnen und Dresdner jedes Jahr am 13. Februar an die Opfer von Nationalsozialismus und Krieg, Hass und Zerstörung.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert ruft zum Gedenken am 13. Februar 2018 auf: „Dieser schicksalshafte Tag ist ein Brandzeichen in der Geschichte unserer Stadt. Generationen hat dieses Ereignis geprägt und wird es weiter tun. Jede Generation muss sich neu damit auseinandersetzen und dieses Erinnern in die Zukunft tragen. So, wie wir unsere Erinnerungskultur in Dresden gestalten wollen, heißt das eine klare Positionierung für eine offene Gesellschaft, für Demokratie, Respekt, Vielfalt, Internationalität und Frieden.“

Der 13. Februar 2018 startet in Dresden mit dem Dezentralen Gedenken. 11 Uhr wird Oberbürgermeister Dirk Hilbert am Gedenken auf dem Alten Annenfriedhof teilnehmen. Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel wird zum Gedenken an der Memorialanlage für die Luftkriegstoten auf dem Heidefriedhof erwartet. Bürgermeister Dr. Peter Lames nimmt teil am Gedenken an deportierte und umgekommene Dresdner Jüdinnen und Juden am Standort Sporgasse 10. An der Gedenkstätte ehemaliger Äußerer Matthäusfriedhof in Dresden-Friedrichstadt wird Bürgermeisterin Eva Jähnigen sein und Bürgermeister Hartmut Vorjohann nimmt teil am Gedenken auf dem Urnenhain Tolkewitz.

Ab 15 Uhr findet mit Oberbürgermeister Dirk Hilbert ein Dialog im Rahmen der Bürgerbegegnung zum 13. Februar von MEMORARE PACEM. Gesellschaft für Friedenskultur e. V. in der Dreikönigskirche statt.

Ab 17 Uhr nehmen der Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten an der Menschenkette teil. Der Verlauf und nähere Informationen stehen auf Seite 3 in diesem Amtsblatt.

Im Anschluss startet 18.15 Uhr der „Dresdner Gedenkweg – un-



terwegs zur Versöhnung“ an der Synagoge am Hasenberg.

Auch in diesem Jahr fertigten die Mitarbeiterinnen der Deutschen Kunstblume Sebnitz die weißen Ansteckrosen an. Diese sind für zwei Euro im Dresdner SZ-Treffpunkt im Haus der Presse erhältlich.

Von 15 bis 22 Uhr gibt es traditionell das Gedenken vor der Frauenkirche. Das Gedenken auf dem Neumarkt bietet Raum für Gespräche und Begegnungen, aber auch für schweigendes Erinnern. Kerzen können zur Frauenkirche und zur „Großen Kerze“ gebracht

werden. Gegen eine Spende werden Kerzen und weiße Rosen bereitgehalten. 20.30 Uhr beginnt der Ökumenische Friedensgottesdienst in der Hofkirche. Er mündet ins Glockengeläut aller Dresdner Kirchen. Die Nacht der Stille beginnt 22 Uhr in der Frauenkirche. Zu allen Veranstaltungen sind Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sowie die Gäste der Stadt herzlich eingeladen.

Alle Informationen auch zu weiteren Veranstaltungen rund um den Gedenktage stehen unter www.13februar.dresden.de.

Schulanmeldung

4

Am 28. Februar erhalten Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen ihre Bildungsempfehlung. Eltern können dann bis spätestens Mittwoch, 7. März, ihr Kind an einer Oberschule oder einem Gymnasium anmelden.

Bibliotheksteam

5

Die zentralen Bestandsdienste der Städtischen Bibliotheken sind das „Bibliotheksteam des Jahres 2017“.

Winterferien

9

Damit in den Winterferien keine Langeweile aufkommt, bieten städtische Einrichtungen vielfältige Veranstaltungen für große und kleine Kinder an.

Winterolympiade

11

Die beiden Dresdner Shorttrackrinnen Bianca Walther und Anna Seidel vertreten Deutschland bei der diesjährigen Winterolympiade.

Excellence Award

2

Am Sonnabend, 10. Februar, verleiht die Stadt Dresden erstmals den mit insgesamt 30 000 Euro dotierten Dresden Excellence Award.

Aus dem Inhalt

▶

Stadtrat

Beschlüsse	14
Ausschüsse	17
Ortschaftsräte	18

Ausschreibung

Stellen	28
---------	----

Verordnung/Satzungen

Polizeiverordnung	19
Satzung Kommunale	
Bürgerumfrage	23
Mietspiegel-Satzung	24
Jahr- und Spezialmarktsatzung	26

Bebauungsplan

Übügau, Hundetagesstätte	31
--------------------------	----

Straßenbeleuchtung wird erneuert

In Naußlitz erneuern Fachleute vom Donnerstag, 15. Februar, bis zum Freitag, 14. September, auf folgenden Straßen die Beleuchtung:

- Lange Straße zwischen Saalhausener Straße und Clara-Zetkin-Straße
- Mühlheimer Straße zwischen Saalhausener Straße und Clara-Zetkin-Straße
- Clara-Zetkin-Straße ab Rabenauer Straße bis zum Ende der Straße
- Essener Straße zwischen Haus Nr. 16 und Lange Straße
- Rhönweg und
- Eifelweg.

Die neue Anlage besteht insgesamt aus 42 modernen LED-Leuchten auf Stahlmasten mit einer Lichtpunkthöhe von sechs Metern.

Während der Bauzeit kommt es zu geringfügigen Einschränkungen des Anlieger-, Rad- und Fußgängerverkehrs. Eine Anwohnerinformation erfolgt vor Baubeginn.

Mit den Tiefbauleistungen ist die Firma Baugeschäft Kaubisch beauftragt. Die Firma Elektro Dresden-West mbH erhielt den Zuschlag für die Ausrüstung der öffentlichen Beleuchtung. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 160 000 Euro für das Straßen- und Tiefbauamt.

Mauer am Kongress-Zentrum wird gereinigt

Bis Donnerstag, 15. Februar, entfernen Fachleute den starken Wildwuchs an der rund 200 Meter langen Stützmauer vom Basteischloßchen bis Kongresszentrum. Außerdem ersetzen sie Steine.

Der Elberadweg vom Basteischloßchen bis Kongresszentrum ist gesperrt und eine Umleitungstrecke markiert. Die Firma WTU Wasser-, Tiefbau- und Umwelttechnik GmbH, übernimmt die Arbeiten an der Stützmauer, die Firma GVT Gesellschaft für Verkehrstechnik mbH die Verkehrssicherung. Die Kosten betragen etwa 49 000 Euro.

Baustelle?

[dresden.de/
verkehrsbehinderungen](http://dresden.de/verkehrsbehinderungen)

Wissenschaftler befragen Dresdner Haushalte zur Mobilität

Zufallsauswahl aus Einwohnerregister – Stadtverwaltung bittet um Teilnahme

Wie erreichen Sie Ihren Arbeitsplatz, die Schule oder den Kindergarten? Wie lang sind diese Wege und sind Sie zu Fuß unterwegs, mit Bus oder Bahn oder per Auto? Diese und weitere Fragen sind Teil einer Befragung, die die Technische Universität Dresden im Auftrag der Stadt Dresden ausgewählten Dresdnerinnen und Dresdnern stellen wird. Mithilfe der Haushaltsbefragung „Mobilität in Dresden – SrV 2018“ ermitteln die Forscher des Lehrstuhls für Integrierte Verkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik zahlreiche Mobilitätskennziffern, zum Beispiel zu Motorisierung und Führerscheinbesitz, Wahl und Zweck des Verkehrsmittels, Reisezeiten und Pendlerströmen. Die Haushaltsbefragung läuft in zahlreichen deutschen Städten gleichzeitig.

„Dresden verfolgt eine nachhaltige, urbane Mobilitätsplanung. Durch regelmäßige Verkehrserhebungen gewinnen wir gesicherte Erkenntnisse über die aktuelle und zukünftige Verkehrsentwicklung. Kontinuierliche Befragungen machen es möglich, das Verkehrs-

verhalten über längere Zeiträume hinweg zu erfassen und damit Zeitreihen aufzubauen, die eine Trendabschätzung in die Zukunft ermöglichen, beispielsweise zur Nutzung von Carsharing-Angeboten und Elektrofahrrädern“, erläutert Fachbürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain.

Für die Landeshauptstadt Dresden wird diese Erhebung seit 35 Jahren etwa alle fünf Jahre durchgeführt. Seit 2003 beteiligt sich der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) an der Untersuchung, so dass auch das Umland von Dresden betrachtet werden kann. Die Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) beteiligen sich ebenfalls. Die drei Partner haben einen umfassenden Datenaustausch vereinbart, um das Gesamtbild der Erhebung allen Beteiligten zugänglich zu machen, zum Beispiel für die Umsetzung der Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes 2025plus. Außerdem eignen sich die Informationen sehr gut zur Erfolgskontrolle von Verkehrsprojekten im Stadtgebiet und im Umland, wie zum Beispiel dem Ausbau der S-Bahn im Elbtal. Die Ergebnisse werden voraussichtlich

im Herbst 2019 vorliegen. Daraus können Forscher, Verwaltung und Verkehrsunternehmen weitere Planungen und Maßnahmen ableiten.

Für die Befragung werden aus dem Einwohnermelderegister per Zufallsverfahren etwa 3 200 Adressen gezogen. Die ausgewählten Personen erhalten einen Informationsbrief und können die Fragen später in einem Telefoninterview oder mittels Online-Fragebogen beantworten.

Bürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain bittet die Dresdnerinnen und Dresdner sich zu beteiligen, wenn sie zur Befragung eingeladen werden: „Verkehrsplanung hat die Aufgabe, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Daher ist es wichtig, die Mobilitätsbedürfnisse aller Menschen zu kennen. Das ist nur möglich, wenn möglichst viele an der Befragung teilnehmen und über ihr Verkehrsverhalten Auskunft geben.“

Die Kosten für die Mobilitätsbefragung belaufen sich für die Landeshauptstadt Dresden auf etwa 40 000 Euro.

Stadt verleiht Dresden Excellence Award

Vier Absolventen werden für ihre herausragenden Abschlussarbeiten ausgezeichnet

Am Sonnabend, 10. Februar, verleiht die Stadt Dresden gemeinsam mit dem Netzwerk Dresden – Stadt der Wissenschaften erstmals den mit insgesamt 30 000 Euro dotierten Dresden Excellence Award. Wissenschaftspreis der Stadt Dresden“. Vier Absolventen von Dresdner Hochschulen werden für ihre hervorragenden wissenschaftlichen Abschlussarbeiten gewürdigt, die für die Stadt Dresden sowie Dresdens Wahrnehmung als Wissenschaftsstandort von besonderer Bedeutung sind. Mit dem Preis will die Stadt das Image des Wissenschaftsstandortes Dresden stärken. Der Dresden Excellence Award wird erstmals für das Jahr 2017 pro Abschluss/akademische Graduierung vergeben und zwar jeweils ein Preis im Wert von

- 3 000 Euro für eine exzellente Bachelorarbeit,
- 6 000 Euro für eine exzellente Master- oder Diplomarbeit,
- 9 000 Euro für eine exzellente Promotion,

■ 12 000 Euro für eine exzellente Habilitation.

■ Die diesjährigen Preisträger sind:

■ Hanna Zinner (Technische Universität Dresden, Juristische Fakultät, Zentrum für Internationale Studien) für ihre Bachelorarbeit zum Thema „Die Rede Xi Jinpings in Davos 2017. Ein Beitrag zur konstruktivistischen Analyse der chinesischen Aufstiegsstrategie“.

■ Evelyn Zinnatova (Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Informatik/Mathematik) für ihre Diplomarbeit zum Thema „Piranesi zum Anfassen. Eine Druckgrafik wird erlebbar“.

■ Dr. Tim Erdmann (Technische Universität Dresden, Mathematik und Naturwissenschaften) für seine Promotion zum Thema „High Charge Carrier Mobility Polymers for Organic Transistors“.

■ Dr. Robert Böhm (Technische Universität Dresden, Fakultät Maschinenwesen) für seine Habilitation zum Thema „Zur scha-

denstoleranten Gestaltung und Auslegung von textilverstärkten Verbundwerkstoffen für Hochtechnologie-Leichtbauanwendungen“.

39 Anträge (neun Frauen, 30 Männer) waren bis zum 10. November 2017 eingegangen. Neben Einreichungen aus Deutschland wurden die Arbeiten unter anderem aus Frankreich, Großbritannien, Norwegen und den Vereinigten Staaten zugesandt. Eine Jury – bestehend aus Mitgliedern der Dresdner Hochschulen, von Dresden-concept sowie Vertretern der Landeshauptstadt Dresden unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters – wählte unter allen eingesandten Arbeiten vier Arbeiten nach verschiedenen Kriterien „aus. Der Dresden Excellence Award soll zukünftig jährlich von der Landeshauptstadt Dresden verliehen werden.

[www.dresden.de/
excellenceaward](http://www.dresden.de/excellenceaward)



Landeshauptstadt sucht Schöffinnen und Schöffen (2)

„Ein Schöffe wirkt bei der Rechtsprechung aktiv mit!“

Nachgefragt bei: Susanne Biskup, Schöffin und Koordinatorin Städtisches Klinikum Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden sucht für die Amtsperiode 2019 bis 2023 Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen.

Interessierte Dresdnerinnen und Dresdner können sich bis zum 15. Februar 2018 schriftlich für das Ehrenamt als Schöffe bzw. Jugendschöffe bewerben. In zwei Interviews erläutern Mitarbeiter der Stadtverwaltung Dresden, was sie bewog, mitzumachen. In dieser Ausgabe steht Susanne Biskup, Schöffin beim Amtsgericht und Koordinatorin Städtisches Klinikum Dresden Rede und Antwort.

Was sind Ihre Aufgaben als Schöffin?

Meine Aufgabe als Schöffin ist es, gemeinsam mit dem Berufsrichter und dem zweiten Schöffen, vor Ort den Angeklagten anzuhören, die Aussagen abzuwägen, um dann gemeinsam den möglichen Strafraum festzulegen.

Als Schöffin habe ich dabei das gleiche Stimmrecht wie der Berufsrichter.

Welche Fähigkeiten und Eigenschaften sollte man als Schöffin mitbringen?

Die wichtigsten Fähigkeiten sollten aus meiner Sicht die eigene Intuition (lügt jemand oder nicht), Menschenkenntnis, soziales Verständnis (heißt, die Lage des Beklagten einschätzen zu können, um beim Strafmaß abzuwägen) sowie logisches Denkvermögen sein.

Was war Ihre prägendste Erfahrung als Schöffin?

Am meisten beschäftigte mich ein Fall, bei dem der Angeklagte seine Schuld nicht einsah, obwohl nicht nur ein Menschenleben auf dem Spiel stand. Dieses fehlende Schuldbewusstsein war für mich nur schwer nachvollziehbar.

Welchen Rat haben Sie für Menschen, die sich für das Schöffinnen-Amt interessieren?

Unbedingt machen! Nur so kann man bei der laufenden Rechtsprechung mitwirken und nicht nur drüber lesen und sich ggf. aufregen sondern live miterleben und handeln.

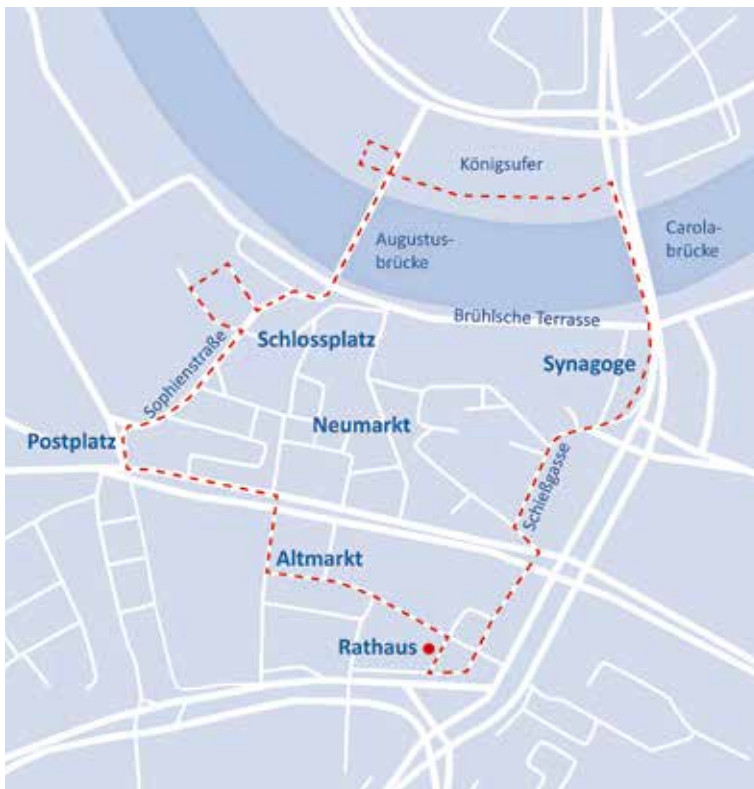


Telefon (03 51) 4 88 58 88
oder (03 51) 4 88 58 89
www.dresden.de/schoeffen



Susanne Biskup. Schöffin am Amtsgericht und Koordinatorin Städtisches Klinikum Dresden.
Foto: Marion Mohaupt

Verlauf und Ablauf zur Menschenkette am 13. Februar



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, Dirk Hilbert, lädt gemeinsam mit den Fraktionen des Stadtrates, Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft und Wissenschaft, Kultur, Sport, Gewerkschaften und Kirchen, mit der Jüdischen Gemeinde und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren alle Bürgerinnen und

Bürger zur Menschenkette am 13. Februar 2018 ein.

Auftakt ist 17 Uhr am Neuen Rathaus, Goldene Pforte, mit Ansprachen von Oberbürgermeister Dirk Hilbert und dem Rektor der TU Dresden Prof. Müller-Steinhagen, 18 Uhr erfolgt der Zusammenschluss unter dem Geläut der Kirchenglocken in der Innenstadt.



Baumservice Hentschel GbR
Fabrikstraße 42 - 44
01159 Dresden

Tel.: 0351 404 63 12
Fax: 0351 482 13 45
Funk: 0151 144 36 880

info@baumservice-hentschel.de
www.baumservice-hentschel.de

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag

■ am 9. Februar

Marianne Pasternak, Cotta
Eberhard Petersohn, Leuben
Erika Tittel, Blasewitz
Ruth Keil, Leuben

■ am 10. Februar

Erika Krumbiegel, Cotta
Brigitta Grille, Neustadt
Margot Seliger, Cotta
Günter Sparschuh, Pieschen

■ am 11. Februar

Waldtraut Irmiler, Loschwitz
Gertraude Kröher, Cotta
Heinz Bormann, Cotta
Martin Troll, Leuben

■ am 12. Februar

Siegrid Dolze, Cotta
Ruth Haustein, Leuben

■ am 13. Februar

Christa Fröhlich, Cossebaude
Käthe Eckart, Plauen
Edith Schorr, Altstadt
Charlotte Seurich, Cotta
Annelies Margner, Cotta

■ am 14. Februar

Gerhard Barth, Blasewitz
Ingeburg Naake, Pieschen
Annelies Fuchs, Neustadt
Eva-Maria Bauer, Leuben

■ am 15. Februar

Louise Buske, Altstadt
Elsa Krause, Altstadt

Mit über 1 000 Volt gegen den Krebs

Seit Ende Januar 2018 ergänzt eine neue Therapie für den fortgeschrittenen Bauchspeicheldrüsenkrebs das Spektrum des zertifizierten Viszeralonkologischen Zentrums am Städtischen Klinikum Dresden. Mit kurzen, mehr als 1 000 Volt starken Stromstößen werden bei der sogenannten Irreversiblen Elektroporation (IRE) Krebszellen beschädigt, sie sterben in Folge ab. In Deutschland behandeln erst zehn Kliniken mit der Methode diesen Krebs. Während eines operativen Eingriffs werden stopfnadelgroße Elektroden gleichmäßig um und im Tumor platziert. Deren Lage und den Fortgang der Behandlung kontrollieren die Experten bildgestützt mit Ultraschall. Über diese Elektroden werden in Bruchteilen von Sekunden pulsartig über 1 000 Volt abgegeben. Diese Stromstöße beschädigen die Hüllen der Tumorzellen, die in Folge absterben. Die Zellreste entsorgt der Körper selbstständig.

Oberschule oder Gymnasium?

Bis zum 7. März müssen Eltern ihr Kind an der neuen Schule anmelden

Mit Ausgabe der Bildungsempfehlung am Mittwoch, 28. Februar, an die Schüler der vierten Klassen können Eltern ihre Kinder bis spätestens Mittwoch, 7. März, an einer Oberschule oder an einem Gymnasium für das Schuljahr 2018/2019 anmelden. Sie haben dabei freie Wahl und sind nicht an einen Schulbezirk gebunden.

Anmeldungen an den städtischen Oberschulen sind möglich am Donnerstag, 1. März, Montag, 5. März, und am Dienstag, 6. März, jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr.

An den städtischen Gymnasien sind Anmeldungen bis Mittwoch, 7. März, während der Öffnungszeiten des jeweiligen Schulsekretariats möglich. Wenn Eltern die Anmeldezeiten nicht wahrnehmen können, sollten sie rechtzeitig im Schulsekretariat einen anderen Termin vereinbaren. Neben dem Original der Bildungsempfehlung und der Geburtsurkunde des Kindes sind bei einer Anmeldung am Gymnasium das zuletzt erstellte Zeugnis der zuvor besuchten Schule und bei einer Anmeldung an einer Oberschule das zuletzt erstellte Zeugnis oder die zuletzt erstellte Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule vorzulegen. Da an einigen Schulen die Nachfrage die Aufnahmekapazitäten übersteigt, ist es empfehlenswert zur Schulanmeldung zwei alternative Wunschschulen zu benennen.

Folgende städtische Schulen nehmen für das Schuljahr 2018/2019 Anmeldungen entgegen:

■ Schule, Straße, PLZ, (03 51) Telefonnummer

■ Oberschule

■ 9. Oberschule "Am Elbe Park", Lommatzcher Straße 121, 01139, 8 49 24 91

■ Sportoberschule Dresden, Messering 2 a, 01067, 43 83 70 50

■ 25. Oberschule „Am Pohlandplatz“, Pohlandstraße 40, 01309, 3 10 02 19

■ 30. Oberschule, Unterer Kreuzweg 4, 01097, 8 04 32 86

■ 32. Oberschule, Kipsdorfer Straße 153, 01279, 20 56 66 90

■ 35. Oberschule, Clara-Zetkin-Straße 20, 01159, 4 21 63 22

■ 36. Oberschule, Emil-Ueberall-Straße 34, 01159, 4 12 14 76

■ 46. Oberschule, Andreas-Schubert-Straße 41, 01069, 4 71 74 21

■ 55. Oberschule „Gottlieb Traugott Bienert“, Nöthnitzer Straße 6,

01187, 4 71 87 16

■ 56. Oberschule „Am Trachenberg“, Aachener Straße 10, 01129, 8 49 20 01

■ 62. Oberschule „Friedrich Schiller“, Fidelio-F.-Finke-Straße 15, 01326, 2 63 09 80

■ 64. Oberschule „Hans Grundig“, Linzer Straße 1, 01279, 2 57 10 21

■ 66. Oberschule, Dieselstraße 55, 01257, 2 03 13 34

■ 76. Oberschule, Merbitzer Straße 9, 01157, 4 22 69 86

■ 82. Oberschule „Am Flughafen“, Korlenkostraße 6, 01109, 8 80 41 08

■ 88. Oberschule „Am Pillnitzer Elbhang“, Dresdner Straße 50, 01326, 4 02 23 97

■ 101. Oberschule „Johannes Gutenberg“, Pfotenhauerstraße 42, 01307, 44 03 91 90

■ 107. Oberschule, Hepkestraße 26, 01309, 21 76 08 66

■ 116. Oberschule, Feuerbachstraße 5, 01219, 4 71 11 94

■ 121. Oberschule, „Johann Georg Palitzsch“ Gamigstraße 28, 01239, 2 84 40 26

■ 128. Oberschule, Rudolf-Bergander-Ring 3, 01219, 2 81 66 31

■ 138. Oberschule, Omsewitzer Ring 2, 01169, 4 12 28 21

■ 145. Oberschule, Döbelner Straße 6, 01129, 84 70 14 24

■ 150. Oberschule, Cämmerswalder Straße 41, 01189, E-Mail: MS_150@dresdner-schulen.de

■ Oberschule Cossebaude, Ernaberger-Straße 1, 01156, 4 53 72 45

■ Oberschule Weißig, Gönnsdorfer Weg 1, 01328, 2 17 00 00

■ Oberschule Weixdorf, Alte Dresdner Straße 22, 01108, 8 88 84 57

■ Oberschule Pieschen, Robert-Matzke-Straße 14, 01127, 8 48 45 27

■ Gymnasien

■ Bertolt-Brecht-Gymnasium, Lortzingstraße 1, 01307, 44 90 40

■ Gymnasium Dresden-Bühlau, Quohrener Str. 12, 01324, 26 55 12 70

■ Gymnasium Bürgerwiese, Parkstraße 4, 01069, 48 45 22 80

■ Gymnasium Dresden-Cotta, Cossebauder Straße 35, 01157, 43 21 90

■ Marie-Curie-Gymnasium, Zirkusstraße 7, 01069, 44 00 88 90

■ Gymnasium Dreikönigschule Dresden, Wehlener Straße 38, 01279, 20 62 90 90

■ Gymnasium Linkselbisch-Ost (LEO), Berthelsdorfer Weg 2, GYM_LEO@dresdner-schulen.de

■ Hans-Erlwein-Gymnasium Dresden, Eibenstocker Straße 30, 01277, 31 27 47 00

■ Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium, Hülßestraße 16, 01237, 40 76 13 10

■ Gymnasium Dresden-Klotzsche, Karl-Marx-Straße 44, 01109, 8 90 10 31

■ Martin-Andersen-Nexö-Gymnasium, Haydnstraße 49, 01309, 3 11 01 46

■ Pestalozzi-Gymnasium, Pestalozziplatz 22, 01127, 89 41 30

■ Gymnasium Dresden-Plauen, Kantstraße 2, 01187, 87 90 20

■ Romain-Rolland-Gymnasium, Weintraubenstraße 3, 01099, 8 03 06 56

■ Sportgymnasium Dresden, Messering 2a, 01067, 49 16 30

■ Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus Gymnasium, Leutewitzer Ring 141, 01169, 20 67 55 23

■ Vitzthum-Gymnasium, Paradiesstraße 35, 01217, 87 32 34 90

■ Gymnasium Tolkewitz, Wehlener Straße 38, 01279, (01 73) 8 97 97 51

■ Gymnasium Pieschen, Döbelner Straße 6, 01129, 79 52 55 70

www.dresden.de/schulen

www.sachsen-macht-schule.de



EXPLORER

FERNREISEN

Kurzfristig in die Sonne starten!

Thailand - Erholung auf Phuket
Best Western Premiere Bangtao Beach Resort & Spa****, Frühstück, Transfers.
11 Tage Reise ab **819 €**

USA - Der Wilde Westen
Mietwagenrundreise ab/bis L.A.,
3* Hotels, 1 x Tankfüllung, zusätzl.
Fahrer, unbegr. Freizeiten.
Inkl. Flüge. 16 Tage Reise ab **1.589 €**



© Tourism Authority of Thailand

Dresden • Wallstr. 1 • Tel. 0351 - 30 70 99 00 • dresden@explorer.de

www.explorer.de

Preise in Euro p.P. bei 2 Pers. im DZ. Unternehmenssitz: Explorer Fernreisen GmbH, Hüttenstraße 17, 40215 Düsseldorf

Damit der Bestand immer „up to date“ ist

Zentrale Bestandsdienste sind „Bibliotheksteam des Jahres 2017“

Sie haben 2017 den großen Umzug in die Zentralbibliothek erfolgreich mitgestemmt und daneben ihre täglichen Aufgaben ohne Abstriche fortgeführt: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Zentrale Bestandsdienste.

Für ihre hervorragende Arbeit wurden sie kürzlich von Kulturbürgermeisterin Annkatrin Klepsch und dem Direktor der Städtischen Bibliotheken Prof. Dr. Arend Flemming als „Bibliotheksteam des Jahres 2017“ ausgezeichnet. Prof. Flemming sagte: „Wir freuen uns in diesem Jahr ein Team auszeichnen zu können, das von der Öffentlichkeit unbemerkt mit außergewöhnlichen Leistungen brillierte.“ Eine Jury unter seiner Leitung, der Mitarbeiter der Bibliotheken angehören, wählte das Sachgebiet für die Auszeichnung aus.

Diese Projekte und Aufgaben übernahmen die Kolleginnen und Kollegen der Zentralen Bestandsdienste 2017 neben dem Umzug:

- Beschaffung, Bearbeitung und Bereitstellung des „Buchsommer“-Bestandes für 20 Bibliotheken (2 000 Medien)
- Beschaffung, Bearbeitung und Bereitstellung eines Integrations-



Ausgezeichnet. Das Sachgebiet Zentrale Bibliotheksdienste ist das „Bibliotheksteam des Jahres 2017“. Foto: Elke Ziegler

bestandes für sechs Bibliotheken (600 Medien)

- Beschaffung, Bearbeitung und Bereitstellung von Medien Sächsischer Autoren für das „Literaturforum“ (100 Medien für vier

Bibliotheken)

- Absicherung der Eröffnung der ersten fünf Grundschulbibliotheken mit einem Bestand von jeweils 400 Medien

- Eingliederung des Teams in die Ausleihdienste der Zentralbibliothek

- Betreuung der Website der Städtischen Bibliothek

Bibliotheken blicken auf ein erfolgreiches Jahr zurück

Die Zahl der Veranstaltungen und Führungen ist deutschlandweit Spitze

Im Jahr 2017 fusionierten die Haupt- und Musikbibliothek sowie die medien@age zur Zentralbibliothek. Damit einher ging eine sechswöchige Schließung.

Das Interesse an den Angeboten am neuen Standort ist groß. Das spiegelt sich in der Zahl der Entleihungen und Besuche wider. Über fünf Millionen Medien wurden 2017 entliehen. Bei den Besuchen überzeugte die hohe Aufenthaltsqualität der neuen Räume.

Auf die Zahl der Benutzer und der Neuanmeldungen hatte die neue Zentralbibliothek einen positiven Einfluss. Bei den Neuanmeldungen wurde das beste Ergebnis seit 17 Jahren erreicht. Die Zahl der aktiven Nutzer der Städtischen Bibliotheken Dresden stieg auf den höchsten Wert seit 16 Jahren.

Eine Sensation ist die Zahl der Veranstaltungen und Führungen. Erstmals in ihrer Geschichte überschritten die Städtischen Bibliotheken Dresden die 6 000er Marke. Nachdem bereits das Ergebnis von 2016 ein deutschlandweiter Spit-

zenwert war, gelang noch einmal eine Steigerung um über zehn Prozent. An jedem Jahresöffnungstag organisierten die Städtischen Bibliotheken durchschnittlich 22 Veranstaltungen und Führungen.

Besonders interessant sind die Leistungen der Zentralbibliothek vom Beginn des regulären Ausleihbetriebes ab Mai bis zum Jahresende im Verhältnis zu den Leistungen der beiden Vorgängereinrichtungen im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die Entleihungen wuchsen für diesen Zeitraum um acht Prozent auf 1 750 000, die Besuche um 53 Prozent auf 433 000, die Veranstaltungen und Führungen um 107 Prozent auf 920 und die Neuanmeldungen um 104 Prozent auf 5 000. Bereits nach acht Monaten zeigt die Investition in die neue Bibliothek damit eine beeindruckende Wirkung, sowohl in Bezug auf die Nachfrage als auch auf die Leistungsfähigkeit motivierter Mitarbeiter, unterstützt von moderner Technik.

Die deutlich gestiegenen Kosten sind auf die Investitionen für die Zentralbibliothek und die Miete im Kulturpalast zurückzuführen.

■ Das Bibliotheksjahr im Zahlenspiegel

- Besuche 1 549 802 + 2,8 Prozent
- Visits Websites 1 944 805 + 7,8 Prozent
- Aktive Nutzer 76 333 + 3,4 Prozent
- Neuanmeldungen 15 489 +17,1
- Entleihungen 5 257 201 – 3,7 Prozent
- davon virtuell 238 141 + 15,1 Prozent
- Entleihungen je Medium 6,35 – 5,9 Prozent
- Medien 749 567 + 2,1 Prozent
- Zeitschriften-Abonnements 1 487 – 4,5 Prozent
- Aktualisierungsrate 9,9 + 27,6 Prozent
- Veranstaltungen und Führungen 6 335 + 10,1 Prozent
- Kosten 16 132 393 + 29,3 Prozent
- Erlöse 1 176 237 + 3,6 Prozent



KULTURTIPPS

Sonnabend, 10. Februar, 10.30 Uhr
Zentralbibliothek, (Veranstaltungsraum 1. Obergeschoss), Schloßstraße 2

Palastgeflüster und Schlossgeheimnisse – die Kunst (zu) lesen in Bibliothek und Museum

Was verbindet ein Bilderbuch mit ausgewählten Schätzen des Neuen Grünen Gewölbes? Bibliothekare der Zentralbibliothek erwecken ein außergewöhnliches Buch mit traumhaften Bildern zum Leben. Anschließend begeben sich die Zuhörer ins Residenzschloss, wo Museumspädagogen an Exponaten den Faden der Geschichte aufnehmen. Für Kinder ab sieben Jahre, maximale Teilnehmerzahl 50. Um telefonische Anmeldung wird gebeten (03 51) 8 64 81 40. Der Eintritt ist frei.

Sonnabend, 10. Februar, 11 bis 13 Uhr

Zentralbibliothek, Gruppenarbeitsraum Ost, 2. Obergeschoss

Treff zum Schachspielen in der Zentralbibliothek

Jeden zweiten Sonnabend im Monat können Interessierte in der Zentralbibliothek Schach spielen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, Schachspiele stehen zur Verfügung. Die Teilnahme kostenlos.

Montag, 12. Februar, 18.30 Uhr
Bibliothek Strehlen, Otto-Dix-Ring 61

Sag mir Charlotte, ein Wort ...

An dem Abend kommen Johann Wolfgang von Goethe und Frau von Stein zu Wort. Es werden Auszüge aus Briefen von Goethe an Frau von Stein aus der Zeit von 1776 bis 1826 vorgetragen. Da Frau von Stein ihre Briefe von Goethe zurückgefordert und später wohl vernichtet hat, werden die Texte um zeitlich passende Tagebuchaufzeichnungen ergänzt. Der Eintritt beträgt vier Euro, ermäßigt 2,50 Euro. Bibliotheksbenutzer mit gültigem Leserausweis haben freien Eintritt.

Freitag, 16. Februar, 10.30 Uhr
Zentralbibliothek, (Veranstaltungsraum 1. Obergeschoss), Schloßstraße

Wortbilder und Klangfarben Geschichten mit Musik, Geschichten zu Musik, Geschichten über Musik.

Musiker der Philharmonie geben den Ton an und Bibliothekare der Zentralbibliothek haben das Wort. Der Eintritt ist frei.

Öffnungszeiten der Dresdner Schwimmhallen

Schwimmen während der Winterferien vom 12. bis zum 25. Februar



	Mo, 12.02.	Die, 13.02.	Mi, 14.02.	Do, 15.02.	Fr, 16.02.	Sa, 17.02.	So, 18.02.
Georg-Arnhold-Bad	10–22 Uhr	6–7.30 Uhr 10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	6–7.30 Uhr 10–23 Uhr	10–22 Uhr	10–21 Uhr
Schwimmhalle Freiburger Platz	10–13 Uhr 16–19 Uhr	geschlossen	6–8 Uhr 10–13 Uhr 15–19 Uhr	6–8 Uhr 10–13 Uhr 15–19 Uhr 20–22 Uhr	6–8 Uhr 10–13 Uhr 18–22 Uhr	10–13 Uhr 15–18 Uhr	10–13 Uhr
Schwimmhalle Bühlau	10–21 Uhr	6–8 Uhr 10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr	6–8 Uhr 10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr
Schwimmhalle Prohlis	6–8 Uhr 8–16 Uhr	6–8 Uhr 8–15 Uhr	6–8 Uhr 8–22 Uhr	6–8 Uhr 8–22 Uhr	8–16 Uhr 16.15–17 Uhr ¹ 19.15–20 Uhr ¹ (¹ Aquafitness)	9–18 Uhr	9–18 Uhr
Schwimmhalle Klotzsche	8.30–17 Uhr	8.30–11 Uhr	8.30–17 Uhr 21–23 Uhr	8.30–12.30 Uhr 15–17 Uhr	14–17 Uhr	13.30–18 Uhr	9–18 Uhr
Nordbad	14–21 Uhr	6.30–8 Uhr 12–14 Uhr ² 14–21 Uhr (² Senioren)	geschlossen	6.30–8 Uhr 12–14 Uhr ² 14–21 Uhr (² Senioren)	14–21 Uhr	10–19 Uhr	10–19 Uhr
Elbamare	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr
	Mo, 19.02.	Die, 20.02.	Mi, 21.02.	Do, 22.02.	Fr, 23.02.	Sa, 24.02.	So, 25.02.
Georg-Arnhold-Bad	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	6–7.30 Uhr 10–23 Uhr	10–22 Uhr	10–21 Uhr
Schwimmhalle Freiburger Platz	10–13 Uhr 15–19 Uhr	6–8 Uhr 10–13 Uhr 15–22 Uhr	6–8 Uhr 10–13 Uhr 15–19 Uhr	6–8 Uhr 10–13 Uhr 15–19 Uhr 20–22 Uhr	6–8 Uhr 10–13 Uhr 18–22 Uhr	8–18 Uhr	13–18 Uhr
Schwimmhalle Bühlau	10–21 Uhr	6–8 Uhr 10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr	6–8 Uhr 10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr
Schwimmhalle Prohlis	6–8 Uhr 8–16 Uhr	6–8 Uhr 8–15 Uhr	6–8 Uhr 8–22 Uhr	6–8 Uhr 8–22 Uhr	8–16 Uhr 16.15–17 Uhr ¹ 19.15–20 Uhr ¹ (¹ Aquafitness)	9–18 Uhr	9–18 Uhr
Schwimmhalle Klotzsche	8.30–17 Uhr	8.30–14 Uhr 15–17 Uhr	8.30–17 Uhr 21–23 Uhr	8.30–12.30 Uhr 15–17 Uhr	14–17 Uhr	13.30–18 Uhr	9–18 Uhr
Nordbad	14–21 Uhr	6.30–8 Uhr 12–14 Uhr ² 14–21 Uhr (² Senioren)	geschlossen	6.30–8 Uhr 12–14 Uhr ² 14–21 Uhr (² Senioren)	14–21 Uhr	10–19 Uhr	10–19 Uhr
Elbamare	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr

					
Samstag	10.02.18	Trainingseishalle	14.00 bis 18.00 Uhr	Eis-Disco	19.30 bis 22.30 Uhr
		Eisschnelllaufbahn		Eis-Disco	19.30 bis 22.30 Uhr
Sonntag	11.02.18	Trainingseishalle	10.00 bis 18.00 Uhr		
		Eisschnelllaufbahn	14.00 bis 18.00 Uhr		
Montag	12.02.18	Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 14.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
Dienstag	13.02.18	Trainingseishalle	10.00 bis 14.00 Uhr		
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 16.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
Mittwoch	14.02.18	Trainingseishalle	10.00 bis 14.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 16.00 Uhr		
Donnerstag	15.02.18	Trainingseishalle	10.00 bis 14.00 Uhr		
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 16.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
Freitag	16.02.18	Trainingseishalle			19.30 bis 21.30 Uhr
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 14.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
Samstag	17.02.18	Trainingseishalle	14.00 bis 18.00 Uhr	Eis-Disco	19.30 bis 22.30 Uhr
		Eisschnelllaufbahn	16.00 bis 18.00 Uhr	Eis-Disco	19.30 bis 22.30 Uhr
Sonntag	18.02.18	Trainingseishalle	15.00 bis 18.00 Uhr		
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 18.00 Uhr		
Montag	19.02.18	Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 14.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
Dienstag	20.02.18	Trainingseishalle	10.00 bis 14.00 Uhr		
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 16.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
Mittwoch	21.02.18	Trainingseishalle	10.00 bis 14.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 16.00 Uhr		
Donnerstag	22.02.18	Trainingseishalle	10.00 bis 14.00 Uhr		
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 16.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
Freitag	23.02.18	Trainingseishalle			19.30 bis 21.30 Uhr
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 14.00 Uhr		19.30 bis 21.30 Uhr
Samstag	24.02.18	Trainingseishalle		Eis-Disco	19.30 bis 22.30 Uhr
		Eisschnelllaufbahn	14.00 bis 18.00 Uhr	Eis-Disco	19.30 bis 22.30 Uhr
Sonntag	25.02.18	Trainingseishalle	15.00 bis 18.00 Uhr		
		Eisschnelllaufbahn	10.00 bis 18.00 Uhr		

VINCI-Stiftung bringt zwölf soziale Projekte in Dresden voran

Fast 130 000 Euro für Vereine in Gorbitz, Johannstadt und Prohlis

Die VINCI-Stiftung für gesellschaftliche Verantwortung fördert im Rahmen des Programms „Solidarische Stadt“ zwölf soziale Projekte in den Stadtteilen Prohlis, Gorbitz und Johannstadt. Zusammen bekommen sie insgesamt 128 721 Euro für die Arbeit mit Kindern, Familien, Migranten und Einkommensschwachen. Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann nahm am 5. Februar den Spendenscheck von Uwe Arand, Geschäftsführer der EUROVIA GmbH, und Nathalie Vogt, Geschäftsführerin der VINCI-Stiftung, entgegen.

Die ausgewählten sozialen Projekte erhalten nicht nur eine Geldspende von der VINCI-Stiftung, sondern auch tatkräftige Unterstützung von Mitarbeitern der VINCI-Unternehmen, die ihnen als Projektpaten zur Seite stehen. „Diese zwölf Projekte stärken den Zusammenhalt in unserer Stadt. Die Patenschaften verbinden gekonnt professionelle soziale Arbeit mit ehrenamtlichem Engagement.

Und das wirkt nachhaltig. Im Namen aller Einrichtungen und vor allem im Namen der Menschen, die unterstützt werden, danke ich Ihnen herzlich“, sagte Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann. Mit den Spenden werden folgende Vorhaben verwirklicht bzw. ausgebaut:

■ Förderverein 129. Grundschule e. V.: „Kommunikation mal ANDERS – Begegnung mit allen Sinnen“ Spende: 11 000 Euro für die Neugestaltung und Baumaßnahmen im Schulgarten, die Planung, die Veranstaltungen und kulturellen Aktionen, die Anschaffung faltbarer Pavillons

■ Omse e. V.: Familien im Zentrum Spende: 13 500 Euro als Anschubfinanzierung für Kaltmiete, pädagogisches Material und Ausstattung

■ Ausländerrat: Fahrradkurse und mehr im Frauentreff Johannstadt Spende: 10 000 Euro für Personalkosten zweier Sozialpädagoginnen sowie für einen Fahrradkurs für Frauen, an dessen Ende alle Teil-

nehmerinnen ein gebrauchtes, fahrtüchtiges Fahrrad und einen neuen Fahrradhelm erhalten

■ Weitere unterstützte Projekte sind:

■ Zukunftswerkstatt Dresden gemeinnützige GmbH: „Achtung Baustelle – under construction!“, Spende: 10 000 Euro

■ Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V. (SUFW): „Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle zur Unterstützung und Förderung von Integrationsangeboten im Stadtteil Gorbitz“, Spende: 4 000 Euro

■ Jugendhaus Prohlis: „Begegnungsräume“, Spende: 5 500 Euro

■ Bürgerinitiative Dresden-Prohlis e. V.: „Verbesserung der Angebote für benachteiligte und sozial Schwache“, Spende: 10 000 Euro

■ Stadtteilverein Johannstadt e. V.: „Kaffee für alle – Mobil“, Spende: 15 721 Euro

■ Quartiersmanagement Prohlis und Societätstheater Dresden: „Musaik ZU HAUSE in Prohlis“, Spende:

20 000 Euro

■ Förderverein der 128. Oberschule e. V.: „Carolus Oase – grüne Insel zu Begegnung im Stadtteil“, Spende: 15 000 Euro

■ Kulturladen e. V.: „Sandwichkinder“ des Projekts TanzManege! Bühne frei 2!“, Spende: 10 000 Euro

■ Johannstadthalle e. V.: Johannstädter Praktikums- und Lehrstellenbörse, Spende: 4 000 Euro



Bildungskoordination für Neuzugewanderte

Übersicht zu Unterstützungsangeboten in Dresden sind jetzt online

Fachkräfte der Integrationsarbeit und ehrenamtlich Engagierte stehen oft vor der Frage, an wen sie sich bei Anliegen zu Ausbildung und Arbeit von Neuzugewanderten wenden können. Dies ist ab sofort vereinfacht möglich.

Eine Übersicht dazu ist nun im Internet unter www.dresden.de/bildung-neuzugewanderte (Rubrik: Ausbildung, Studium & Arbeit) veröffentlicht. Sie beinhaltet Unterstützungsangebote, den förderberechtigten Personenkreis, Aufgaben sowie die dazugehö-

rigen Ansprechpartner. Weitere Informationen gibt neben dem Internet die Mitarbeiterin der Bildungskoordination für Neuzugewanderte, Cornelia Beyer, unter der E-Mail: bildungskoordination-neuzugewanderte@dresden.de.

Am 18. Januar standen Themen zur Bildungskoordination für Neuzugewanderte im Mittelpunkt einer Informationsveranstaltung. Fachkräfte verschiedenster Ausrichtung und ehrenamtlich Engagierte trafen sich, um sich über die

vielfältigen Angebote während der Ausbildung zu informieren und in einen Austausch mit den Ansprechpartnern zu treten. Mit dabei waren unter anderem die Agentur für Arbeit Dresden, die Handwerkskammer Dresden, die Industrie- und Handelskammer Dresden, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, das Landesamt für Schule und Bildung, der Senior Experten Service und der Interkulturelle Lernraum des Jugend- und Kulturzentrums

SPIKE Dresden und der AG Arbeit und Ausbildung des Netzwerks Willkommen in Löbtau. Die Informationsveranstaltung fand in Kooperation mit dem Koordinator Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement für Asyl statt.

Bildungskoordination für Neuzugewanderte
Cornelia Beyer
E-Mail: bildungskoordination-neuzugewanderte@dresden.de
www.dresden.de/bildung-neuzugewanderte

LUXHAUS.



Grundstück gesucht
in Dresden und Umgebung

www.LUXHAUS.de

Handelsvertretung für LUXHAUS Heiko Eberth
Tel.: 0174-2033276, heiko.eberth@LUXHAUS.de

Steuern sparen per Steuererklärung

Sie haben Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Rente oder Versorgungsbezügen? Dann können Sie mit Ihrer Einkommensteuererklärung Geld sparen.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Robiniestraße 31
01169 Dresden
Tel. 0351/ 4117585
E-Mail: claudia.poeche@vlh.de



www.vlh.de

kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Alice im Winterland oder doch lieber tierisch und cool?

Kunst machen, Eislaufen, Tiere anschauen, oder, oder, oder – es ist viel los in den Winterferien

■ **JugendKunstschule Dresden**
Diesmal feiert die JugendKunstschule unter dem Motto des berühmten Kinderbuchs „Alice im Wunderland“ die Winterferien und ehrt somit den englischen Autoren Lewis Carroll anlässlich seines 120. Todestages. Wie jedes Jahr lädt die JugendKunstschule in ihren diversen Niederlassungen Schul- und Hortgruppen bzw. einzelne Kinder und Jugendliche zu einer Vielfalt von Winterwerkstätten und Workshops ein. Eine Neuerung kommt hinzu: Einzelne Angebote können auch vor Ort in den jeweiligen Horten durchgeführt werden.

■ Am Schloss Albrechtsberg spielen die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Wintertheater oder kreieren zauberhafte Schneekristalle aus Ton. Des Weiteren gibt es Keramik- und Holzworkshops. Außerdem können die Kinder Mosaik-Teelichter oder anderes aus bunten Steinen anfertigen.

Bei allen Angeboten ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Eine Anmeldung bzw. Nachfrage nach freien Plätzen ist daher unbedingt erforderlich.

■ Die Kinder- und Jugendgalerie EINHORN in der Königstraße bietet vormittags und nachmittags verschiedene Ferienaktionen an. In der ersten Woche kann vormittags oder nachmittags der Fantasie mit Basteleien und Malerei nachgeholfen werden mit eigenen „Schlüsseln zum Traum“. In der zweiten Ferienwoche stellen die Mädchen und Jungen vormittags Märchentheater mit Kulissen und Stabpuppen oder nachmittags märchenhafte Tellerchen selbst her.

■ Das Winterferienangebot im



Keramik-Workshop im Schloss Albrechtsberg. Egal, ob groß oder klein, hier ist jede(r) willkommen. Foto: Katrin Silbermann

Palitzschhof ist spannend und vielfältig. Es werden Kerzen gezogen, fantasievolle Winterlandschaften gefilzt, Figuren und räumliche Landschaften aus Papier gestaltet oder das weiße Kaninchen aus „Alice im Wunderland“ in Keramik modelliert. Des Weiteren bieten jeweils zweitägige Workshops Einsicht und Kunstfertigkeit in den Bereichen Mosaik, Seidenmalerei oder Handweberei an.

■ Im Club Passage stellt die Puppenspielerin Cornelia Fritzsche die Bremer Stadtmusikanten dar. Aber auch Kinderfilme wie „Zwei kleine Helden“, „Das unbekannte Mädchen“ und „Leon und die magischen Worte“ zeigen den jungen Kinobesuchern, wie Kinder auf der ganzen Welt ihre Fantasiewelt in der Realität erhalten und erleben.

Telefon (03 51) 79 68 85 10
E-Mail: info@jks.dresden.de
www.jks-dresden.de

■ Zoo Dresden

Im Winterferienprogramm sollte unbedingt ein Besuch im Zoo Dresden eingeplant werden. Donnerstag, 9.30 bis 12.30 Uhr, und Sonntag, 12.30 bis 15.30 Uhr, ist im Prof. Brandes-Haus das Zooscoutmobil unterwegs. Spielerisch dreht sich dann alles um die tierischen Bewohner wie Koala, Faultier oder Wollaffe. Täglich 11 Uhr erwarten die Tierpfleger alle Ferienkinder, um ihre Tiere näher vorzustellen. Auch der Zookasper unterbricht seine Winterpause und erlebt an den Wochenenden auf der mobilen Puppenbühne im Afrikahaus aufregende Abenteuer jeweils sonntags und sonntags, 11.30, 14 und 15 Uhr. Die 11-Uhr-Treffpunkte sind:

- Sonnabend: Milchuhi
- Sonntag: Koala
- Montag: Milu
- Dienstag: Giraffenhäuser „Käferkunde“
- Mittwoch: Zwergotter
- Donnerstag: Futtermeisterei
- Freitag: Terrarium

www.zoo-dresden.de

■ Zentralbibliothek im Kulturpalast

■ Geheimnisvolles Japan: Manga und Nintendo kennt ihr, aber wie sieht der Alltag japanischer Jugendlicher aus? Möchtet ihr gern mal einen Kimono tragen, Origami falten oder die ersten japanischen Schriftzeichen erlernen?

Die Muttersprachlerin Rumi Sota-Klemm gibt im Ferienkurs Donnerstag, 22. Februar, von 9.30 bis 12.15 Uhr eine spannende Einführung in die traditionell vielfältige Kultur des ostasiatischen Landes. Die Kursgebühr beträgt zwölf Euro + zwei Euro für Materialkosten.

■ Buch auf – Trailer ab!: Zeige dein Können vor oder hinter der Kamera und werde zum Organisationstalent in der Regie. Mit der App „iMovie“ erstellen die Teilnehmer in Teamarbeit an Tablets einen Buchtrailer, indem ein ausgewähltes Buch zum Beispiel auf spannende oder komische Weise vorgestellt wird. Eines davon sollte bereits vor dem Workshop gelesen werden, um einen passenden Trailer gestalten zu können. Die Bücher liegen an der Jugendauskunft bereit.

Die iPad, sowie eine Einführung in die App erhalten die Teilnehmer in der Bibliothek. Außerdem liegen Kleidungsstücke bereit. Der Kurs kann kostenlos besucht werden und findet vom 21. bis 23. Februar, von 10 bis 14 Uhr, statt. Anmeldungen: zb-jugend@bibo-dresden.de oder direkt an der Auskunftstheke.

www.bibo-dresden.de

► Seite 10

Zeit, die Euch gehört

Wir versorgen hilfebedürftige Menschen und entlasten die Angehörigen in schwierigen Lebenssituationen. Mit unserer Arbeit schaffen wir Freiräume für das, was jetzt wirklich zählt.

Versorgung + Entlastung
von Patienten pflegender Angehöriger
= Familienzeit



Infohotline: 0800 7766331

(kostenfreie Rufnummer)

pro:med verbindet: Ein Netzwerk der Unternehmen pro:med Pflege, pro:med Service und pro:med Logistik



Weil wir helfen.
promed-verbundet.de



◀ Seite 9

■ Kommunale Schulhorte

■ Auf eine gedankliche Reise nach Fernost geht es im Hort der 47. Grundschule in Strehlen: Erzieher und Ferienkinder feiern zusammen das chinesische Neujahrsfest, das am 16. Februar beginnt und traditionell 15 Tage währt. Hortkinder, die Lust dazu haben, können sich in Anlehnung an die erste Phase des Festes kreativ betun und für eine stilechte Dekoration des Hortes Laternen, Lotosblumen und Scherenschnittmuster basteln. An den weiteren Tagen stehen Meditation, Teezeremonien und Kalligrafie auf dem Programm.

■ Im Hort der 144. Grundschule in Mickten sind die Ferien besonders spannend, weil zu Beginn jeder Ferienwoche alle Kinder und Mitarbeiter gemeinsam abstimmen, welche Angebote im Hort stattfinden und wohin ein Ausflug gemacht wird. Auch die Kinder, die nach all dem Schulstress glücklich sind, endlich mal ausgiebig spielen zu können, entwickeln dabei so manche Meisterwerke. Und ein Wunsch vereint wohl fast alle Kinder unserer Stadt: Möge Frau Holle doch die Betten ausschütteln...

■ Eislaufen in der EnergieVerbund Arena

In den beiden Winter-Ferienwochen bietet der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden gemeinsam mit den Dresdner Eislöwen Juniors am 13., 14. und 15. Februar sowie am 20., 21. und 22. Februar kostenfreie Eislaufkurse für drei- bis zehnjährige Kinder im Innenring auf der Eisschnelllaufbahn im Freien an. Als Schlecht-Wetter-Variante steht die Trainingseishalle zur Verfügung. Qualifizierte Trainer bringen den Kindern das Einmaleins des

Eislaufens wie Stehen, Laufen und Bremsen spielerisch bei. Die Kurse finden stündlich um 10, 11 sowie 13 Uhr statt. Die Kursdauer beträgt 45 Minuten. Zu zahlen ist lediglich der reguläre Eintrittspreis von 3,50 Euro für Ermäßigte und 4,50 Euro für Erwachsene für jeweils zwei Stunden.

Eine telefonische Anmeldung oder per E-Mail ist dringend erforderlich, da die Plätze begrenzt sind. Es können acht Teilnehmer pro Kurs mitmachen. Maximal ist die Buchung von zwei Terminen pro Kind möglich. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Kinder müssen mit Helm, Schonern, Handschuhen und Schlittschuhen ausgerüstet sein. Wer die Ausrüstung nicht oder nur zum Teil zu Hause hat, kann das Equipment bequem vor Ort im Schlittschuhverleih gegen eine Gebühr erhalten.

Mehr Winterspaß mitten in der Stadt bieten Außen-Oval und Eishalle mit zusätzlichen Öffnungszeiten in den Winterferien. In Ergänzung zu den täglichen Eislaufzeiten öffnen dienstags, mittwochs und donnerstags die Eisschnelllaufbahn von 10 bis 16 Uhr und die Trainingseishalle von 10 bis 14 Uhr.

An den Ferien-Wochenenden kommt es aufgrund verschiedener Wettkämpfe zu Änderungen: Statt der Eisschnelllaufbahn steht dann die Trainingseishalle zur Verfügung. Die öffentlichen Eislaufzeiten entfallen nicht. Die Eislaufbahn hat noch bis 11. März täglich geöffnet, die Eishalle noch bis zum 25. März jeweils Mittwoch, Freitag, Sonnabend und Sonntag.

Telefon (03 51) 4 88 52 52
E-Mail: servicepunkt@dresden.de
www.dresden.de/eislaufen

Japan-Fans aufgepasst! Am 22. Februar wird in der Zentralbibliothek im Kulturpalast das geheimnisvolle Japan vorgestellt. Interessierte Jugendliche ab zwölf Jahren können selbst probieren, die Kanji-Schrift mit dem Pinsel zu zeichnen. Der Volkshochschul-Kurs kostet zwölf Euro.

Foto: VHS Dresden

■ Volkshochschule Dresden

Die Volkshochschule Dresden, Annenstraße 10, bietet für Kinder und Jugendliche in den Winterferien vom 12. bis 25. Februar ein abwechslungsreiches Programm an. Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 oder 12 haben die Möglichkeit, sich in verschiedenen Fächern wie Mathe oder Englisch auf die Prüfungen vorzubereiten. Die Kursgebühr beträgt zwischen

einem Sicherheits-Check erkunden sie in einem Bus das Geschehen auf dem Vorfeld und lernen die Abfertigungstechnik kennen. Außerdem statteten sie dem Winterdienst und der Feuerwehr einen Besuch ab – ein Muss für Technik-Fans. Beginn ist täglich um 9.30, 10 und 11.30 Uhr. Treffpunkt ist die Flughafen-Information im Terminal. Ausweise müssen vorgelegt werden.

Achtung: Am 18. Februar finden keine Touren statt. Der Preis je Kind/Schüler (bis 14 Jahre) beträgt sechs Euro. Jeder Erwachsener zahlt neun Euro.

Telefon (03 51) 8 81 33 00

(Mo–Fr: 9 bis 17 Uhr)

Telefon (03 51) 8 81 33 60

(sonstige Zeiten)

E-Mail: touren@dresden-airport.de



48 und 60 Euro.

Zudem besteht die Möglichkeit, das Tastaturschreiben mit dem 10-Finger-System zu erlernen (Kosten: 65 Euro), zauberhafte bunte Handytäschchen zu filzen (Kosten: 19 Euro) oder das Gitarre- oder Schlagzeugspielen auszuprobieren (Kosten: 45 bzw. 28 Euro). In Zusammenarbeit mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft können Schüler ab 13 Jahren am 12. Februar Wissenswertes über Elektromobilität (erfahren) (Kosten: 6 Euro).

Telefon (03 51) 2 54 40 53

www.vhs-dresden.de

■ Flughafen Dresden

Vom 12. bis 24. Februar finden Maxi-Tour für Einzelgäste in den Winterferien statt. Die Teilnehmer der 90-minütigen Maxi-Tour erfahren Wissenswertes und Unterhaltsames aus dem Flughafenalltag. Nach

Malen. Im Malraum der Städtischen Galerie haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich beim Ausdrucks malen kreativ auszuprobieren. Foto: Museen der Stadt Dresden

■ Museen der Stadt Dresden

Die Termine für Einzelbesucher sind für Schulkinder von sechs bis zwölf Jahren. Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Teilnahme von Erwachsenen ist nur nach Absprache möglich. Es sind für alle Programme nur noch wenige Restplätze vorhanden.

■ **Stadtmuseum, Wildstruffer Straße 2, Telefon (03 51) 4 88 73 12, E-Mail: service@museen-dresden.de**

■ **Mit Teddy auf Entdeckungstour** Der Teddy zeigt den Weg eines Spielzeugs von der Herstellung bis ins Kinderzimmer. Die Teilnehmer der Tour entdecken Dinge, mit denen schon Oma und Opa spielten. Außerdem lernen die Kinder die Arbeit eines Puppenspektors kennen. Die

Tour dauert etwa 1,5 Stunden.
Termine für Einzelbesucher: Donnerstag, 15. Februar und Dienstag, 20. Februar, jeweils 14 Uhr

■ **Ferieneinstimmung** – Familiennachmittag mit Spiel und Spaß
Am Sonnabend, 10. Februar, findet von 15 bis 18 Uhr ein Spielenachmittag statt. Kinder und ihre Eltern erkunden, wie Dresdner Künstlerpuppen hergestellt werden. Beim Spielzeug-Parcours kann dann jeder zeigen, wie schnell er aufräumen kann. Oder wie wäre es mit dem Basteln eines eigenen Spielzeuges für zuhause? Außerdem gibt es:

■ von 15 bis 18 Uhr eine Vorführung der Modelleisenbahn

■ 15 Uhr das Puppenspiel „Familie-Bär-Geschichte“ (Geschichte von der Suche des Holzfällers nach dem entlaufenen Bärenmädchen Tabea Tapsi, für Kinder ab zwei Jahren)

■ 16 Uhr eine Familienführung durch die Spielzeugausstellung

■ 17 Uhr eine „Bärgesche“ Märchenstunde

■ 17.45 Uhr Auszug mit Kasperle zu Spielen in der Stadt (Kurzer Altstadtspaziergang)

Die Angebote sind kostenfrei. Es muss nur der Museumseintritt bezahlt werden.

■ **Städtische Galerie, Wilsdruffer Straße 2, Telefon (03 51) 4 88 73 12, E-Mail: service@museen-dresden.de**

■ **Mach deins draus!**

Ausgewählte Gemälde genau unter die Lupe genommen: Was ist merkwürdig? Was könnte man anders machen? Ganz nach den Vorstellungen der Teilnehmer verändern sie anschließend in der Bilderwerkstatt

die Abbildungen der Kunstwerke.
Dauer: etwa zwei Stunden
Termine für Einzelbesucher: Donnerstag, 15. und 22. Februar, jeweils 14 Uhr

■ **Winter – Farben – Spiel**
Im Malraum der Städtischen Galerie Dresden haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich beim Ausdrucks-malen kreativ auszuprobieren. Unter professioneller Anleitung kann jeder beim freien Spiel mit den Farben sein Talent zeigen. Dazu braucht es keine künstlerischen Vorkenntnisse. Für Kinder von sechs bis 18 Jahren und maximal zwölf Teilnehmer geeignet.

Dauer: etwa zwei Stunden
Termine für Einzelbesucher: Mittwoch, 14. und 21. Februar, jeweils 16 Uhr

■ **Technische Sammlungen, Jung-hansstraße 1–3, Telefon (03 51) 4 88 72 72, E-Mail: service@museen-dresden.de**

■ **Dunkel-Hell & Schatten-Licht**
Auf der Suche nach den Spuren des Lichtes. Nur mit Licht können wir sehen. Hören wir es? Lässt es sich einfangen und festhalten? Mit Schatten werden wir spielen und mit Licht Fotogramme gestalten. Ihr wisst nicht, was das ist? Dann macht einfach mit.

Termine für Einzelbesucher: Mittwoch, 14. Februar und Dienstag, 20. Februar, jeweils 14 Uhr

■ **Flacker Funkel Fackel**
In der Ausstellung „Feuer“ warten spannende und knifflige Aufgaben auf die Teilnehmer. Um sie zu lösen, müssen sie wie kleine Detektive suchen, rätseln und kombinieren. Geschichten aus vergangenen Zeiten



Mit Feder und Tinte schreiben? Dies ist im Kraszewski-Museum möglich.

Foto: Museen der Stadt Dresden

berichten von den Gefahren des Feuers. Außerdem werden Experimente mit einer Kerze gezeigt.

Termine für Einzelbesucher: Donnerstag, 15. und 22. Februar, jeweils 14 Uhr

■ **Familiensonntag** am 18. Februar von 11 bis 17 Uhr

Ein Tag für Groß und Klein mit Experimenten, Basteln und Rätseln im Labor, im Kino und in der Werkstatt. Zu erleben gibt es:

■ 11 Uhr Trickfilme,

■ 13 bis 17 Uhr Basteln, Spielen und Drucken in der Erlebniswerkstatt,

■ 14 Uhr Feuershow (Bitte für die Feuershow telefonisch anmelden!)

■ **Palitzsch-Museum, Gamigstraße 24, Telefon (03 51) 7 96 72 49,**

E-Mail: peter.neukirch@museen-dresden.de

■ **Steinzeit(k)reise**

In Prohlis wurden Spuren gefunden, die vom Leben der Menschen vor 7 000 Jahren erzählen. Mit Spürsinn gehen die Ferienkinder den Dingen auf den Grund, erkunden und bauen selbst.

Termine für Einzelbesucher: Freitag, 16. Februar, 14.30 Uhr

■ **Kügelgenhaus, Hauptstraße 13, Telefon (03 51) 8 04 47 60, E-Mail: michaela.hausding@museen-dresden.de**

■ **Frösche, Krähen und muntere Reiter**

Beim Besuch in der Wohnung der Malerfamilie Kügelgen erwartet die Mädchen und Jungen der Hauslehrer Senff. Keine Bange, in den Ferien gibt es hier natürlich keinen Unterricht! Senff reist mit den Kindern in die Märchenwelt und bastelt ein kleines Spielzeug.
Termine für Einzelbesucher: Donnerstag, 15. und 22. Februar, jeweils 14 Uhr

■ **Kraszewski-Museum, Nordstraße 28, Telefon (03 51) 8 04 44 50, E-Mail: joanna.magacz@museen-dresden.de**

■ **Mit Tinte und Feder**

Zu Gast im Haus eines Schriftstellers. Hier erfahren die Ferienkinder, wie der Schriftsteller damals lebte. Zu hören gibt es Märchen aus seiner Heimat. Auch eine Schriftprobe mit Tinte und Feder stehen auf dem Programm.

Termine für Einzelbesucher: Freitag, 23. Februar, 14.30 Uhr

.....  www.museen-dresden.de

Olympia ruft!

Dresden drückt die Daumen für die Shorttrackerinnen Anna Seidel und Bianca Walther



Shorttrackerin Anna Seidel.

Foto: Red Bull

Bianca Walther und Anna Seidel haben sich in der Disziplin Shorttrack für die XXIII. Olympischen Winterspiele in Pyeongchang, Südkorea, qualifiziert. Beide Athletinnen des Eislauf-Vereins Dresden e. V. starten am Dienstag, 13. Februar, auf der 500-Meter-Strecke. Am Sonnabend, 17. Februar, laufen die beiden Sportlerinnen die 1 500 Meter und am Donnerstag, 22. Februar, die 1 000-Meter-Strecke.

Aktuell hängen in Dresden 30 Megalights, auf denen die Dresdner Starterinnen für Olympia zu sehen sind. In den Straßenbahnen und Bussen der Dresdner Verkehrsbetriebe läuft außerdem ein kurzer Film, der die beiden Spitzensportlerinnen vorstellt.

Für Bianca Walther ist es der

erste Start bei Olympia. Anna Seidel konnte schon 2014 in Sotschi und 2016 in Lillehammer (Olympische Jugendspiele) Erfahrungen sammeln.

Die 19-jährige Anna Seidel hatte bei den Europameisterschaften in Dresden am 13. und 14. Januar die Bronzemedaille auf der 1 000-Meter-Strecke erzielt.

Die Olympischen Winterspiele werden am 9. Februar eröffnet. Am 25. Februar findet die Abschlussveranstaltung statt. Das Team Deutschland ist mit insgesamt 154 Athletinnen und Athleten in allen 15 Disziplinen vertreten.

.....  www.dresden.de/sport
www.teamdeutschland.de
www.pyeongchang2018.com



Shorttrackerin Bianca Walther.

Foto: Camera4



Unsere Short-Trackerinnen in Pyeongchang

Dresden drückt die Daumen!

www.dresden.de/sport

Euroregion Elbe/Labe führt Tschechisch-Deutsche Kulturtage weiter

Organisator sucht bis Ende Februar neuen Namen für das Festival

Nachdem die Brücke/Most-Stiftung ihr operatives Geschäft zum Jahresende 2017 einstellen musste, stand auch die Zukunft der Tschechisch-Deutschen Kulturtage auf der Kippe. Nach 19 erfolgreichen Jahrgängen drohte die Einstellung.

Um dieses wichtigste Festival tschechischer Kultur im Ausland nicht untergehen zu lassen, hat sich die Euroregion Elbe/Labe kurzfristig dazu bereit erklärt, die Organisation der Kulturtage ab diesem Jahr zu übernehmen. Der Präsident und Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, Dirk Hilbert, sagte dazu: „Die Rettung der Tschechisch-Deutschen Kulturtage ist uns ein Herzensanliegen. Wir freuen uns,

dass alle bisherigen Unterstützer sich auch weiterhin finanziell dafür engagieren wollen.“

Am bewährten Konzept wollen die neuen Veranstalter grundsätzlich festhalten, setzen aber auch auf eine behutsame Weiterentwicklung. So sollen die Kulturtage stärker als bisher aus Dresden hinausgetragen und auf die gesamte Grenzregion ausgedehnt werden.

Die Euroregion Elbe/Labe will bereits jetzt den Trägerwechsel nutzen, um den oft als zu lang und sperrig angesehenen Namen des Festivals durch einen kurzen und griffigen Titel zu ergänzen. Dafür wurde auf der Website der Euroregion und bei Facebook ein

Namenswettbewerb gestartet. Bis Ende Februar können noch kurze und griffige Namensvorschläge eingereicht werden, die auch den deutsch-tschechischen Charakter der Kulturtage deutlich machen. Die besten Ideen werden prämiert.

Die diesjährigen Tschechisch-Deutschen Kulturtage finden vom 25. Oktober bis 11. November gemeinsam mit dem Collegium Bohemicum im gesamten Gebiet der Euroregion Elbe/Labe statt. Sie beinhalten rund 80 Veranstaltungen auf deutscher und tschechischer Seite. Partnerregion ist der Bezirk Liberec, der sich auf vielfältige Weise präsentieren wird. Die Eröffnung wird in bewährter

Weise mit dem tschechischen Generalkonsulat in Dresden organisiert.

Die Tschechisch-Deutschen Kulturtage werden finanziell unterstützt von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, dem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds, der Landeshauptstadt Dresden und dem Tschechischen Ministerium für Kultur.

Euroregion Elbe/Labe
Kommunalgemeinschaft

Euroregion
Oberes Elbtal/Osterzgebirge e. V.
An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden
Telefon (03 51) 49 77 10 11



Ausstellung „BILDWELT aufgefächert“ endet am 15. Februar

Dresdnerinnen und Dresdner sowie Gäste sind herzlich zum Rundgang eingeladen

Nur noch bis zum 15. Februar ist in der Galerie 2. Stock im Rathaus Dr.-Külz-Ring 19 die Ausstellung „BILDWELT aufgefächert“ zu sehen. Die erste Ausstellung der vierteiligen Jahresreihe „Bild Welt – Welt Sicht“ der freien Künstlergruppe „12 Nischen“ endet an diesem Tag 18 Uhr mit der vorerst letzten Gelegenheit, mit einigen der ausstellenden Künstlerinnen und Künstler ins Gespräch zu kommen, bevor sie ihre Werke abhängen, einpacken und mit nach Hause nehmen. Geöffnet ist die Galerie 2. Stock montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Ausgestellt sind Werke von Walter Battisti, Teodora Dimitrijević, Owen Ford, Philipp Hille, Kerstin Junker und Richard Miller. Letzterer ist ein Sonderfall: Er ist der einzige Nicht-Zeitgenosse – und eine (Wieder-)Entdeckung. Die Werke des 1905 in Leipzig geborenen und 1959 im Künstlerhaus Loschwitz verstorbenen Richard Miller zeigen Dresden und Umgebung auf eine ganz klassische Art und Weise in Ansichten, die es heute so nicht mehr gibt. Die Welt-Sicht Millers ist eine huldigende, die Wirklichkeit beschreibende. Er überträgt seine Sicht in einem präzisen malerischen Stil mit einigen Eigenheiten.

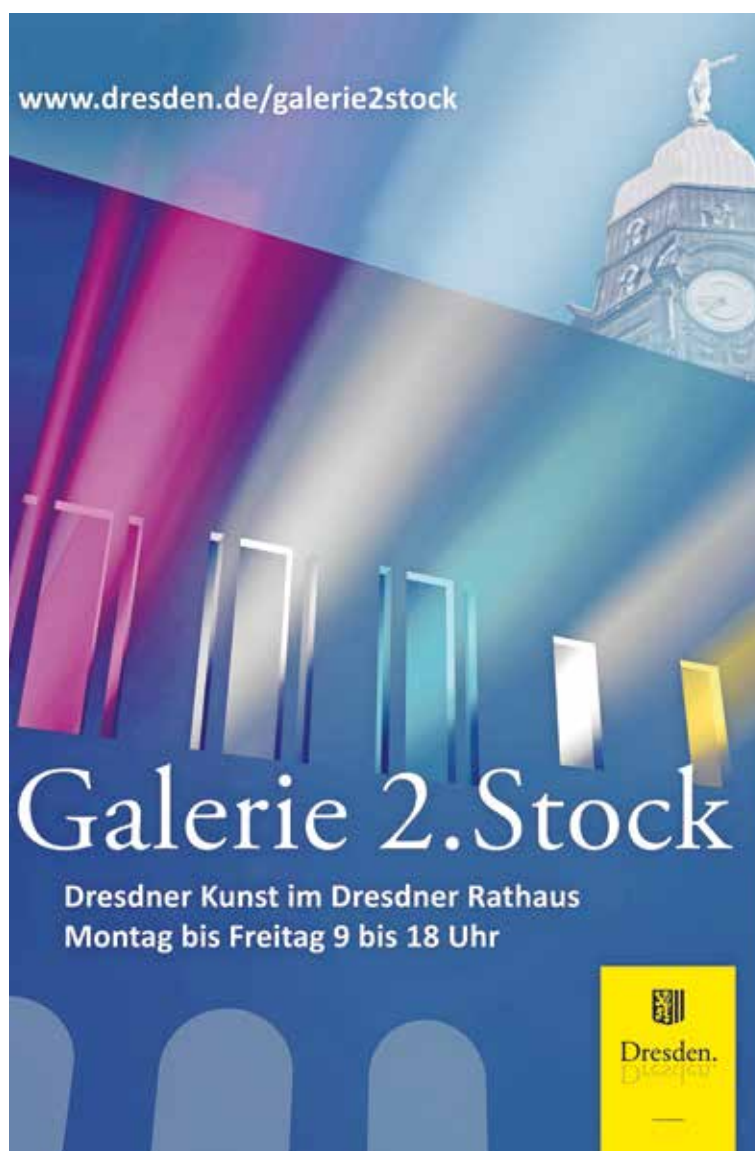
Auch Philipp Hille sieht Dresden als seine Inspirationsquelle. Die Stadt ist ihm ein Ort vieler kleiner, kurioser Begegnungen. Er sucht Besonderheiten, findet Momente als Zeichen der menschlichen Kreativität und macht,

indem er sie für uns bannt, darauf aufmerksam.

Teodora Dimitrijević geht in ihrer Findung verallgemeinernd und formelhafter vor. Sie findet in ihren Grafiken, Fotografien und Werken der Street-Art Metaphern, Symbole und Muster des Seins, die von einem globalen Bewusstsein zeugen. Dabei lenkt sie den Blick auf das, was wichtig ist, was uns zu denken geben sollte.

Die Malerei von Kerstin Junker offenbart eine von Innen hervor dringende Suche nach szenischen Phänomenen. Sie fühlt sich den Malern der Romantik verbunden, bei denen das Licht eine fast ätherische Besonderheit hatte. Das gibt sie in ihren Bildern einerseits als Phänomen an sich und andererseits in Landschaften und Portraits wieder.

Die Welt-Sicht von Owen Ford ist ähnlich wie die von Richard Miller beschreibend, in ihrer farblichen Note von virtuoser Kraft. Er findet und malt menschenleere Orte, zum Beispiel Felslandschaften, in denen der Mensch harmonisch seinen Platz haben kann, ohne dominant in den Vordergrund zu dringen. Weitgehend versponnen in sich erscheinen die Werke des Südtiroler Malers und Grafikers Walter Battisti. In seinen Selbstbildnissen, Stilleben und Zeichnungen, sucht und findet er aus einer inneren Dringlichkeit heraus Formeln und Symbole, die die persönliche Eigenheit oder Befindlichkeit ausdrücken.



Beschlüsse des Stadtrates vom 25. Januar 2018

Der Stadtrat hat am 25. Januar 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) V1644/17

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden erlässt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung). Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anlässlich der Neufassung der Polizeiverordnung baldmöglichst die Voraussetzungen für die folgenden ämterübergreifenden Begleitmaßnahmen zum darin enthaltenen Bettelverbot für Kinder zu schaffen und hierüber dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen), dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) und dem Jugendhilfeausschuss künftig jährlich zu berichten:

1. Erweiterung der bereits vorhandenen Angebote der Jugendhilfe wie der Straßensozialarbeit oder des stadtweiten aufsuchenden Angebotes für Jugendliche mit Migrationshintergrund durch Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz und entsprechenden Sprachkenntnissen, möglichst unter Einbeziehung von in Dresden lebenden Menschen mit entsprechendem Migrationshintergrund.
2. Entwicklung eines zusätzlichen interkulturellen und auf die Zielgruppe der bettelnden Menschen zugeschnittenen Angebotes aufsuchender Sozialarbeit, insbesondere für die Stadtbezirke Altstadt und Neustadt.
3. Entwicklung eines „niedrigschwelligen“ Konzeptes für den Zugang zu einer städtischen Schule, ebenfalls möglichst unter Einbindung von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz und entsprechenden Sprachkenntnissen und ebenfalls möglichst unter Einbeziehung von in Dresden lebenden Menschen mit dem entsprechenden Migrationshintergrund. In dieses Konzept sind das Schulverwaltungsamt, das Jugendamt und nach Möglichkeit auch die Leitungen der in der Innenstadt oder der Neustadt gelegenen Schulen einzubeziehen.
4. Prüfung der Einrichtung von Beratungsstellen möglichst in den

Stadtbezirken Altstadt und Neustadt für die Familien der betroffenen Kinder, die Hilfsangebote wie Unterbringungsmöglichkeiten oder den Zugang zu Sozialleistungen unterbreiten. In die Prüfung sind das Schulverwaltungsamt, das Jugend-, Sozial- und Gesundheitsamt, sowie nach Möglichkeit auch die Leitungen der in der Innenstadt oder der Neustadt gelegenen Schulen einzubeziehen.

siehe Seite 19

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen (Satzung KBU) V2002/17

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen (Satzung KBU). siehe Seite 23

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) V2003/17

Der Stadtrat beschließt die eingereichte Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung). siehe Seite 24

Gymnasium Dresden Cotta, Cossebauder Straße 35 in 01157 Dresden – Gesamtanierung Schulgebäude sowie Anpassung und Neugestaltung der Freianlagen V1980/17

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Gymnasium Dresden Cotta, Cossebauder Straße 35 in 01157 Dresden – Gesamtanierung Schulgebäude sowie Anpassung und Neugestaltung der Freianlagen“.
2. Das Vorhaben wird als Fördervorhaben geführt. Die Anpassung der Ein- und Auszahlungsansätze erfolgt mit der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 bzw. auf Grundlage eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides.
3. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 und der Finanzplanung sind ab 2023 für das Schulgebäude in Abänderung der bisherigen Veranschlagung jährliche Betriebskosten in Höhe von 252 345 Euro und Abschreibungen entsprechend Anlage 19 zur Vorlage zu veranschlagen.

Universitätsschule Dresden – Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG V2144/17

1. Der Stadtrat nimmt die von der Projektgruppe der Universitätsschule an der Technischen Universität Dresden erarbeitete Konzeption „Universitätsschule Dresden“ (Stand 30. November 2017) als Grundlage für die Einrichtung und Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG zur Kenntnis.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Landeshauptstadt Dresden als zukünftiger Schulträger die einvernehmliche Entwicklung des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens „Universitätsschule“ gegenüber dem Antragsteller für den Schulversuch zu bestätigen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Möglichkeit eine finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen oder der Technischen Universität Dresden an der Betreibung der Schule Universitätsschule einzuwerben und die Finanzierung der Universitätsschule durch gesonderte Beschlussfassung des Stadtrates sicherzustellen.

4. Der Stadtrat bekräftigt seinen Beschluss vom 17. August 2017, mit dem der Oberbürgermeister unter anderem beauftragt wurde zu prüfen und das Ergebnis dem Stadtrat bis zum 31. Januar 2018 vorzulegen [...] ob und wie die „Universitätsschule“ schrittweise Einschulungszüge (Klasse 1, Klasse 5) der beiden Bestandsschulen übernehmen kann, um nach einer Phase der Kooperation perspektivisch die 102. Grundschule und die 101. Oberschule zu ersetzen. Der Stadtrat besteht darauf, dass eine Veränderung der Schulstruktur in Abstimmung mit den Schulleitungen und Schulkonferenzen der 101. Oberschule und 102. Grundschule und mit der Leitung der Universitätsschule (übergangsweise mit Vertretern/Vertreterinnen der Projektgruppe der Universität) erfolgt.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, Fragen in einer Einwohnerversammlung zu klären. Über den Fortschritt regelmäßiger Kooperationsgespräche zwischen Stadt, 101. Oberschule, 102. Grundschule und Universitätsschule und über die Verständigung bezüglich der Schüler/-innen-Auswahl und -Aufnahme am Standort Pfo-

thauer Straße 40/42 wird dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) monatlich, vorzugsweise im öffentlichen Teil, und dem Ortsbeirat Altstadt berichtet. Der Oberbürgermeister soll dabei auch für eine geeignete Einbeziehung der Schulen in die Steuerungsgruppe „Universitätsschule“ sorgen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit Aufnahmekriterien im Falle einer Kapazitätsüberschreitung für die Genehmigung des Schulversuchs durch den Freistaat Sachsen erforderlich sind. Hierüber ist dem Stadtrat zu berichten.

Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft V1792/17

1. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung der Schulnetzplanung für die Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft gemäß Anlage 1 (Teil 1 Standortpläne und langfristige Zielplanung) und Anlage 2 (Teil 2 Tabellen und Übersichten) zur Vorlage mit folgenden Änderungen:

- 1.1. Die Verlagerung der „Schule für geistig Behinderte ‚Robinsonschule‘“, Schweizer Straße 7 an den Standort Konkordienstraße 12 a zum 1. August 2019 und damit die Erweiterung der 14. Grundschule wird abgelehnt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern kurzfristig durch eine zeitweilige bauliche Entlastung (z. B. durch MRE für die Schulspeisung) der angespannten Raumsituation am Schulstandort Schweizer Straße 7 begegnet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.
- 1.2. Die 126. Grundschule ist zum Schuljahr 2019/2020 am Standort Cämmerswalder Straße zu gründen, sofern die baulichen Voraussetzungen dafür neben der Vorgründung der 150. Oberschule am gleichen Standort geschaffen werden können. Um den prognostizierten Fehlbedarf im Grundschulbezirk Plauen 2 ab dem Schuljahr 2018/2019 zu decken, ist auch eine Änderung der Grundschulbezirke Plauen 1 und 2 zu prüfen, jedoch

unter Ausschluss einer Zusammenlegung der Grundschulbezirke. Aufgrund der Vorgründung der 150. Oberschule am Standort Cämmerswalder Straße 41 ist eine Vorgründung der Grundschule am Höckendorfer Weg 2 zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2018 dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie und wo in Schönfeld-Weißig zusätzliche Grundschulplätze entstehen können.

1.4. Die Versorgungssituation in allen drei Grundschulbezirken im Dresdner Westen (Cotta 1, Cotta 2, Cotta 3) ist angespannt. Sollte eine Erweiterung der 74. Grundschule Gompitz nicht möglich sein, ist in der Nähe ein Neubau der 74. Grundschule zu errichten, welcher mindestens zwei Züge pro Schuljahr aufnehmen kann. Das jetzige Schulhaus soll dann den Hort der 74. Grundschule beherbergen und so die Hortqualität verbessern. Ein entsprechender Beschlussvorschlag ist dem Stadtrat bis 30. Juni 2018 vorzulegen.

1.5. Um den Bedarf im Grundschulbezirk Altstadt I langfristig zu sichern, ist zu prüfen, wie weitere Grundschulkapazitäten spätestens zum Schuljahr 2023/2024 realisiert werden können. Insbesondere ist die Errichtung einer bis zu vierzügigen Grundschule im Bereich Lingnerstadt/Cockerwiese zu prüfen. Dem Stadtrat ist bis zum 31. Oktober 2018 ein Vorschlag für einen weiteren Grundschulstandort zu unterbreiten.

1.6. Um dem bereits für 2018/2019 prognostizierten Fehlbedarf im Grundschulbezirk Blasewitz 2 zu begegnen, wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine zeitweise Erweiterung der 44. Grundschule oder die Einrichtung eines weiteren Grundschulstandortes zu prüfen, vordergründig durch eine Reaktivierung der ruhenden oder Bauauslagerungsschulen (Altenberger Straße 83, Berthelsdorfer Weg 2). In die Abwägung ist das Ansinnen der Freien Evangelischen Schule zur Einrichtung eines Gymnasiums einzubeziehen. Der Standort Altenberger Straße 83 bleibt als dauerhafter Schulstandort erhalten. Eine fünfzügige Führung der 33. Grundschule wird abgelehnt. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.7. Im Grundschulbezirk Pieschen 1 wird das Gebäude Konkordienstraße 12 a nach Auszug

der Außenstelle des Förderzentrums „A.-S.-Makarenko“ zum voraussichtlich 1. August 2019 der 8. Grundschule (Konkordienstraße 12) zugeordnet und ggf. zunächst als Bauauslagerungsstandort für die Sanierung des Gebäudes der 8. Grundschule genutzt. Nach Abschluss der Sanierung wird der erweiterte Standort der 8. Grundschule zur schrittweisen und bedarfsgerechten Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten im Grundschulbezirk Pieschen 1 genutzt und die 8. Grundschule bis zu vierzügig in beiden Gebäuden geführt.

1.8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Kapitel „Autismus“ sprachlich und inhaltlich zu überarbeiten, da es den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Autismusspektrum nicht gerecht wird. Dazu sind die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Überarbeitung ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

1.9. Die 147. Grundschule am Standort Maxim-Gorki-Straße 4 und die Schule für Hörgeschädigte, Förderzentrum „Johann-Friedrich-Jencke-Schule“ am Standort Maxim-Gorki-Straße 4 sind bei Zustimmung der Schulkonferenzen ab 1. August 2018 als Schulzentrum nach § 22 Absatz 3 Satz 3 Sächsisches Schulgesetz in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung zu führen.

1.10. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit den Dresdner Grundschulen zu beginnen festzulegen, welche Grundschulen sich am Inklusionsmodell beteiligen und mit den Dresdner Schulen darüber hinaus Gespräche über die Bildung von Kooperationsverbünden aufzunehmen, die zum 1. August 2018 für Dresden definiert sein sollen. Der Oberbürgermeister initiiert in Zusammenarbeit mit den kommunalen Schulen einen Prozess zur Umsetzung der Inklusionsregelungen im Schulgesetz und erarbeitet eine gesamtstädtische Inklusionsstrategie. Dem Ausschuss für Bildung ist quartalsweise über diesen Prozess zu berichten. Die möglicherweise erforderliche Anpassung der Schulnetzplanung an die Inklusionserfordernisse sowie aktuelle Schülerzahlprognosen sind mit einer Fortschreibung und/oder Evaluierung des Schulnetzplans dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

1.11. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Versorgungswirksamkeit der 151. Oberschule spätestens zum Schuljahr 2022/2023 zu gewährleisten. Es ist zu prüfen, wo die 151. Oberschule bereits vorzeitig an einem Interimsstandort vorgegründet werden kann. Dabei sind insbesondere die mobilen Raumeinheiten des Gymnasiums Klotzsche in die Prüfung einzubeziehen. Dem Stadtrat ist bis zum 30. Juni 2018 eine Vorlage zur Gründung der Schule einschließlich des Variantenvergleichs unterschiedlicher Lösungen vorzulegen.

1.12. Die Universitätsschule, die zum Schuljahr 2018/2019 am Standort Pfotenhauerstraße 42 gegründet wird, erhält einen stadtweiten Grundschulbezirk für die dort einzurichtenden drei Grundschulzüge.

1.13. Die Verlagerung der 10. Grundschule vom Standort Struvestraße 11 an den Standort Zinzendorfstraße 4 und die Verlagerung der Schule für Erziehungshilfe „Erich Kästner“ vom Standort Zinzendorfstraße 4 an den Standort Struvestraße 11 zum 1. August 2018 werden abgelehnt.

1.14. Die Zügigkeit der 113. Grundschule wird von 4 auf 3 reduziert zur dauerhaften Absicherung als DAZ-Standort mit Vorbereitungsklassen Ausländer (VKA).

1.15. Um die bereits seit Schuljahr 2017/2018 erfolgte Einrichtung eines vierten Zuges an der 113. Grundschule zeitnah im Schuljahr 2018/2019 abzusehendem Kapazitätsengpass im Grundschulbezirk Altstadt 1 zu begegnen, wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen und dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen, inwiefern die Grundschulausbildung für Kinder mit sportlicher Begabung in eine am Sportschulzentrum Messering 2 a einzurichtende Grundschule verlagert werden kann, um an der 10. Grundschule Struvestraße ausschließlich die grundschulische Versorgung von Kindern im Schulbezirk Altstadt 1 sicherzustellen.

1.16. Im Grundschulbezirk Cotta 3 wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, inwiefern der mittelfristig prognostizierte Fehlbedarf (von 2019/2020 bis 2022/2023) von einem Zug durch eine zeitweilige bauliche Entlastung der 77. Grundschule (z. B. durch MRE für die Schulspeisung) gedeckt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.17. Der Oberbürgermeister wird

beauftragt, die Schülerprognose für den Grundschulbezirk Cotta 1 unter Berücksichtigung der VKA- und LRS-Klassen an der 135. und 139. Grundschule, die einer vierzügigen Führung entgegenstehen, zu aktualisieren und neu zu bewerten. Im Ergebnis der Bewertung soll unter Berücksichtigung einer Erweiterung der 74. Grundschule Gompitz entschieden werden, ob für den Grundschulbezirk Cotta 1 eine Teilung angebracht ist. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.18. Die 35. Grundschule nimmt weiterhin Vorbereitungsklassen „Deutsch als Zweitsprache“ auf. Dabei ist jedoch zu prüfen, wie unter Einbeziehung des Horthauses Lö. We. trotz VKA an der 35. Grundschule bei Bedarf die Aufnahme eines vierten Zuges realisiert werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.19. Zur Entlastung der Grundschulen im Dresdner Norden (GSB Klotzsche, ESB Langebrück, ESB Weixdorf) wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine Reaktivierung des ehemaligen Schulstandortes Alexander-Herzen-Straße 64 zu prüfen und das Ergebnis dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.20. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Schulnetzplan eine Vernetzung mit dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und seiner Fortschreibung vom 22. Juni 2017 vorzunehmen im Sinne der dort formulierten Vision für die Landeshauptstadt: „[...] Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben uneingeschränkten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem. Sie können gemeinsam auf eine in jeder Hinsicht barrierefreie Schule gehen [...]“. Im Schulnetzplan muss deutlich werden, wie diese Ziele in der Praxis umgesetzt werden sollen, bzw. wie diese Ziele perspektivisch angegangen werden. Eine entsprechende Überarbeitung ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 vorzulegen.

1.21. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Bereich der Grundschulen und Oberschulen ist für eine zunehmende Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nicht ausreichend. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Schulnetzplan eine Reserve einzurechnen, um mehr Klassen mit 25 oder weniger

Schülerinnen und Schülern zu bilden und die Bedingungen für eine Integration zu verbessern. Ein entsprechender Vorschlag ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 vorzulegen.

1.22. Die Auslagerung von einzelnen Klassen der „Schule für geistig Behinderte „Robinsonschule“, Schweizer Straße 7 an den Standort Marienberger Straße 7 seit dem Schuljahr 2017/2018 ist umgehend zu beenden. Für zeitweise Überhänge ist ab Schuljahr 2018/2019 der Standort des Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasiums auf der Bernhardtstraße 18 zu nutzen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine geeignete Kooperation zwischen 14. Grundschule, Robinsonschule und Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium zu fördern mit dem Ziel, diese ab 1. August 2018 zum Schulzentrum nach § 22 Absatz 3 Satz 3 Sächsisches Schulgesetz in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung zu entwickeln.

1.23. Die Errichtung eines dreizügigen Gymnasiums am neuen Schulstandort Freiburger Straße wird abgelehnt. Stattdessen ist am Standort Freiburger Straße eine fünfzügige Oberschule zu entwickeln als Standort für die 150. Oberschule.

1.24. Das Berufsschulzentrum „Franz-Ludwig-Gehe“ wird nach Neubau eines Standortes im Dresdner Osten zum nächstmöglichen Zeitpunkt an diesen verlagert. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Freistaat Sachsen für die Einrichtung eines beruflichen Gymnasiums am neuen Standort des Berufsschulzentrums einzusetzen.

1.25. Das Gymnasium LEO wird spätestens bis zum Schuljahr 2022/2023 vom Standort Berthelsdorfer Weg in einen Neubau eines Standortes im Dresdner Osten verlagert.

1.26. Am Leutewitzer Ring 141 wird spätestens zum Schuljahr 2019/2020 unter Nutzung des zweiten Gebäudeteils ein zunächst dreizügiges Gymnasium eingerichtet. Nach Auszug des Berufsschulzentrums „Franz-Ludwig-Gehe“ nutzt das Gymnasium beide Gebäudeteile und wird fünfzügig ausgebaut.

1.27. Die Universitätsschule wird zum Schuljahr 2018/2019 am Standort Pfotenhauer Straße 42 gegründet und führt drei Züge Grund- und Oberschule. Das geplante Gymnasium Johannstadt wird abgelehnt.

1.28. Die Zügigkeit der 101. Oberschule wird ab Schuljahr 2018/2019 auf dreizügig begrenzt.

1.29. Der geplante Neubau einer Oberschule am Standort Cockerwiese ist vor dem Hintergrund der benötigten neuen Grundschule im Bereich Lingnerstadt und der Fünfzügigkeit der 150. Oberschule an der Freiburger Straße neu zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.30. Der Stadtrat weist die Feststellung zurück, es habe zum Schuljahr 2017/2018 eine deutliche Verringerung des Anteils von Schülerinnen und Schülern gegeben, welches sich an einer Oberschule angemeldet haben (resp. einen deutlich höheren Anteil Anmeldungen am Gymnasium). Der Stadtrat stellt fest, dass der Wechselanteil von kommunalen Grundschulen zu kommunalen Gymnasien in Dresden seit 2006 bei 49 Prozent bis 50 Prozent liegt. Lediglich der Anteil der Anmeldungen von Kindern mit Bildungsempfehlung Gymnasium einer kommunalen Grundschule an einem kommunalen Gymnasium ist 2017 geringfügig von 73,3 Prozent auf 77,8 Prozent angestiegen. Entsprechende Aussagen im Schulnetzplan (beispielsweise auf Seite 22, 86, 112) sind zu korrigieren.

1.31. Im Schulnetzbericht (Anlage 2 zur Vorlage) sind die Schulen mit dem Stammort, nicht am Auslagerungsstandort darzustellen. Im Schulnetzbericht sind zudem – wie auch im Schulnetzplan 2012 – für alle Schulen „Priorität Bau Schulgebäude“ und „Priorität Bau Sporthalle“ anzugeben. Dabei sind über die rollstuhlgerechte Zugänglichkeit hinaus weitere Ausstattungsmerkmale für „behindertengerechte“ Schulgebäude darzustellen. Alle Gebäudetypen, die als „Dresden (Schustertyp)“ bezeichnet werden, sind zu korrigieren. Im Regelfall dürfte es sich hierbei um Atriumtyp Dresden oder Typ Dresden R 81 handeln.

1.32. Seite 24 des Schulnetzplanes Teil 1 (Anlage 1 zur Vorlage) ist folgendermaßen zu ändern: „Die Berechnungsgrundlagen sind die bereinigten Bevölkerungsprognosen der sechsjährigen Kinder im jeweiligen gemeinsamen Schulbezirk/ Einzelschulbezirk der Kommunalen Statistikstelle vom Oktober 2016.“

1.33. Im Schulnetzplan ist die ab 2023 geltende Klassenobergrenze an Grundschulen von 25 zu beachten. Dies gilt vor allem in Hinblick auf Fragen der inklusiven Beschulung, des Zuzugs von Familien mit schulpflichtigen Kindern nach Dresden und des Zugangs aus Vorbereitungsklassen in die Regelschule. Alle entsprechenden Planungen, die davon ausgehen, Bedarfe im Puffer

bis zur Klassenobergrenze von 28 Kindern auffangen zu können, sind entsprechend zu überarbeiten. Insbesondere im gemeinsamen Schulbezirk Ortsamt Schönfeld-Weißig ist die Planung dahingehend anzupassen, dass nicht mit einer Klassenbildung im Bereich der (bisherigen) Klassenobergrenze gerechnet wird (Seite 51). Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.34. Der Wechsel vom Gymnasium auf die Oberschule und von VKA an die Regelschule ist gesondert innerhalb des Klassenrichtwertes von 25 Schülerinnen und Schülern je Klasse zu berücksichtigen, nicht (wie auf Seite 26) durch Ausreizung bis zur Klassenobergrenze.

1.35. Für die auf Seite 31 dargestellten Standorte, „die nicht den Bewertungsmaßstäben des Sächsischen Landesjugendamtes entsprechen, wie z. B. kleinere Außenfläche an der Grundschule als zehn Quadratmeter pro Kind oder die Innenraumflächen sind kleiner als der Mindeststandard von 2,5 m² pro Hortkind“ sind im Rahmen des vorgelegten Schulnetzplanes Lösungen zu formulieren. Die Aussage „Deshalb werden zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den beteiligten Ämtern weiterhin einzelfallbezogene Lösungen erarbeitet, damit allen nachfragenden Familien ein Hortplatz angeboten werden kann.“ wird abgelehnt.

1.36. Im gesamten Text sind Formulierungen der Art: „Die Festlegung aus dem SNP 2012; mit dem Schulneubau Leisniger Straße unter Einbeziehung des benachbarten Förderzentrums „A.S. Makarenko“ eine gemeinsame Schule, bestehend aus neuer Regelgrundschule und Lernförderschule zu bilden, kann mangels rechtlicher Grundlage nicht umgesetzt werden.“ zu ersetzen durch „... wird entsprechend der Neuregelung des Sächsischen Schulgesetzes in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung in Form von Schulzentren umgesetzt.“ Das betrifft mindestens Seiten 40, 42, 179.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ersatzneubau des Gymnasiums Klotzsche im Entwurf des Doppelhaushalt 2019/2020 einzuplanen. Der Bau des neuen Schulgebäudes am Standort Karl-Marx-Straße 44 ist mit der Fertigstellung des Schulstandortes Gehestraße mit Schuljahresbeginn 2019/2020 zu beginnen. Das Gymnasium Klotzsche kann dann am Auslagerungsstandort 5-zügig geführt werden.

3. Dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung)

ist jährlich über die Prognose- und Schülerzahlen in den Planungsregionen und Grundschulbezirken zu berichten. Insbesondere wird der Oberbürgermeister beauftragt, die weitere Entwicklung des Übergangsverhaltens zwischen Grund- und weiterführender Schule zu beobachten und die Prognosen dahingehend anhand der Anmeldezahlen 2018/2019 und 2019/2020 jährlich anzupassen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Leistungen der Schulsozialarbeit ein eigenes Produkt im Haushalt zu bilden.

5. Der Stadtrat beschließt die Verlagerung der Abendoberschule vom Standort Hepkestraße 26 in 01309 Dresden in den Schulneubau der 145. Oberschule, Gehestraße 2 in 01127 Dresden zum 1. August 2019, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Schulneubaus auf der Gehestraße.

6. Der Stadtrat beschließt die Zusammenführung des Stammhauses der Schule zur Lernförderung – Förderzentrum „A.-S. Makarenko“ auf der Leisniger Straße 76 in 01127 Dresden unter Einbeziehung des Schulneubaus auf der Leisniger Straße 78 und die Aufhebung der Außenstelle auf der Konkordienstraße 12 a zum 1. August 2019, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Schulneubaus auf der Gehestraße.

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Schulnetzplan zu evaluieren und Veränderungsbedarfe dem Stadtrat zur Beschlussfassung im April 2020 vorzulegen.

8. Seit dem Jahr 2015 stellen sich an den Dresdner Schulen ganz neue Herausforderungen der Integration von Kindern mit Migrations- und vor allem mit Fluchthintergrund. Nicht nur die Zahl, sondern auch der kulturelle und Bildungshintergrund der zu integrierenden Kinder hat sich deutlich verändert, einige weisen dramatische Fluchtraumata auf. Daher:

■ sind die Sätze „Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund ist eine grundsätzliche Aufgabe seit der Neustrukturierung des Schulsystems am Anfang der 90er Jahre. Das sächsische Integrationsmodell hat sich seither bewährt.“ (Seite 19) zu streichen,

■ wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich beim Freistaat für eine Evaluation und Modernisierung des Sächsischen Integrationsmodells, der zugrunde liegenden Konzeption aus dem Jahr 2000 und der Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2003 einzusetzen. Er berichtet dem Stadtrat halbjährlich über den

Fortschritt,

■ wird der Oberbürgermeister beauftragt, dem Stadtrat bis 30. April 2018 ein Konzept vorzulegen, wie die Landeshauptstadt Dresden den Eingliederungsprozess dieser Kinder und Jugendlichen in die Regelschulen unterstützen kann. Dabei soll u. a. geprüft werden, wie das Bildungsbüro und die Koordinatoren/Bildungskoordinatorinnen für Neuzugewanderte innerhalb der Stadtverwaltung zu einer Schnittstelle für diese Aufgabe entwickelt werden kann und inwiefern die Landeshauptstadt hier ein eigenes Integrationsmodell, ggf. auch unterstützt durch einen Finanzfonds und die Einwerbung von Fördermitteln, entwickeln kann.

■ Zudem wird der Oberbürgermeister beauftragt, einen regelmäßigen Austausch und eine Vernetzung der Vertreterinnen der Dresdner Schulen mit Vorbereitungsklassen „Deutsch als Zweitsprache“ zu institutionalisieren.

9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Schulnetzplan entsprechend § 23 a Sächsisches Schulgesetz mit der Jugendhilfeplanung gemäß § 79 Absatz 1 und § 80 SGB VIII abzustimmen und damit eine weitreichende Bildungsplanung auf den Weg zu bringen, indem zunächst eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung vorgelegt wird. Das Ergebnis ist dem Stadtrat innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Schulnetzplanes vorzulegen. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt, in der Landeshauptstadt Dresden eine integrierte Bildungsplanung zu entwickeln. Integrierte Bildungsplanung ist als Teil integrierter Sozialplanung zu verstehen, entwickelt kommunale Integrationskonzepte und aktiviert und ver-

netzt lokale Akteure, öffentliche wie freie Träger und Betroffene und überschreitet die Grenzen der einzelnen Fachplanungen. Sie ist lebensweltorientiert und ermöglicht eine effiziente und transparente Steuerung von Bildungsleistungen. Neben der Jugendhilfeplanung sind Fachplanungen, lokale Handlungskonzepte und Aktionspläne aus weiteren Themenfeldern wie Kultur, Demokratieförderung, Inklusion, Gleichstellung u. Ä. einzubeziehen. Das Bildungsbüro der Landeshauptstadt Dresden ist hierzu zu befähigen und weiterzuentwickeln unter Einbeziehung der Expertise des Bildungsbeirates. Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat halbjährlich über den Fortschritt und legt bis 31. März 2019 eine integrierte Bildungsplanung vor.

10. Schulen in freier Trägerschaft sind Ausdruck der vielfältigen Bildungslandschaft in der Landeshauptstadt und tragen zur Kapazitätsdeckung bei. Deshalb wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Gründung und Betreibung von freien Schulen nach Maßgabe der regionalen Bildungsplanung in Dresden fachlich und organisatorisch zu unterstützen.

11. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend mit der obersten Schulaufsichtsbehörde zu erörtern, welcher der Standorte Bodenbacher Straße 154 a und Boxberger Straße 1 durch die Landeshauptstadt Dresden für das Gymnasium Dresden LEO (lt. Beschlusspunkt 1.25) und welcher der beiden Standorte für das Berufsschulzentrum „Franz-Ludwig-Gehe“ (lt. Beschlusspunkt 1.24) entwickelt werden kann und das Ergebnis dem Stadtrat bis 28. Februar 2018 vorzulegen. Der Standort Boxberger Straße 1 ist für einen Ersatzneubau vorzubereiten. Nach erfolgter Klärung,

ist das Ergebnis dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen, um umgehend mit den Vorbereitungen der entsprechenden Schulneubauten an beiden Standorten zu beginnen.

Bauvorhaben „Aufweitung Weißiger Landstraße“ in Dresden-Gönnsdorf

V2087/17

1. Der Stadtrat bestätigt den Planungsablauf für das Bauvorhaben „Aufweitung Weißiger Landstraße“.

2. Maßgebliche Änderungen im weiteren Planungsprozess werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften sowie dem Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig zur Kenntnis gegeben.

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung einer Jahreswechselerveranstaltung auf dem Neumarkt zwischen 2018 und 2021 (2023)

V1825/17

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Dienstleistungskonzession zur Organisation und Durchführung einer Jahreswechselerveranstaltung auf dem Dresdner Neumarkt mit Gültigkeit vom 27. Dezember 2018 bis spätestens 9. Januar 2021 sowie einer einseitigen Verlängerungsoption bis spätestens 9. Januar 2023 auszusprechen.

2. Die in den Anlagen 1 und 2 des Ausschreibungstextes dargestellten Veranstaltungsflächen auf dem Dresdner Neumarkt werden für die Dauer der Gültigkeit der Dienstleistungskonzession zum Zwecke der Veranstaltungsdurchführung gewidmet.

3. Das „Nutzungskonzept innerstädtische Plätze. Hier: Geltungsbereich Neumarkt Dresden“ (V2037-SR62-08) ist im Sinne der Zulässigkeit dieser Veranstaltung am vorgesehenen Standort auf den Dresdner Neumarkt anzupassen. (siehe Amtsblatt 5/2018)

Bebauungsplan Nr. 351, Dresden-Klotzsche Nr. 12, Zur Wetterwarte, hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Grenze des Bebauungsplanes

3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan

V2053/17

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 entsprechend Anlage 2 und 3 zur Vorlage zu ändern.

2. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert und eine einfache Beteiligung durchgeführt wurde.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den Grundstückseigentümern und der Landeshauptstadt Dresden ein Vertrag abgeschlossen wurde, in dem sich die Eigentümer zur Durchführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen verpflichten.

6. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 351, Dresden-Klotzsche Nr. 12, Zur Wetterwarte in der Fassung vom 25. September 2017, zuletzt geändert am 3. November 2017, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB.

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 31. Januar 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 683, Dresden-Leutewitz, Wohnbebauung Am Leutewitzer Park, hier:

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

2. Aufhebung des Entwurfs- und

Offenlagebeschlusses

V2035/17

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt den Aufstellungsbeschluss Nr. V2596-SB77-08 vom 27. August 2008 sowie den Entwurfs- und Offenlagebeschluss Nr. V0692/10 vom 15. September 2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 683, Dresden-

Leutewitz, Wohnbebauung Am Leutewitzer Park aufzuheben.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6039, Dresden-Prohlis, Drive In – Baumarkt Hornbach, hier:

1. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

V2048/17

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB, für das Gebiet südwestlich der Dohnaer Straße und nordwestlich der Hauboldstraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Vorhabenbezogener

Bebauungsplan Nr. 6039, Dresden-Prohlis, Drive In – Baumarkt Hornbach.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend der Anlage 1 und 2 der Vorlage.

Bebauungsplan Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West, hier:

1. Teilungsbeschluss in die Bebauungspläne Nr. 389 A-1 und Nr. 389 A-2

2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 389 A-1

3. Billigung der Begründung zum geänderten Bebauungsplan-Entwurf Nr. 389 A-1

4. Beschluss über erneute Beteiligung Nr. 389 A-1 V2106/17

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West in zwei selbstständige Bebauungspläne aufzuteilen.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, die zwei Bebauungspläne in den in der Anlage 1 der Vorlage dargestellten Grenzen und unter den im Folgenden benannten Bezeichnungen

getrennt fortzuführen:

■ Bebauungsplan Nr. 389 A-1, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West, Südteil

■ Bebauungsplan Nr. 389 A-2, Dresden-Altstadt I Nr. 45, Stadtquartier am Blüherpark-West, Nordteil Die künftigen Geltungsbereiche sind in den Einzelplänen dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1 zur Vorlage).

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 389 A-1, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West, Südteil in der Fassung vom 20. November 2017 (Anlage 2 zur Vorlage).

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 389 A-1, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West, Südteil in der Fassung vom 20. November 2017 (Anlage 3 zur Vorlage).

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 4 a Abs. 3 BauGB die Einholung der Stellungnahmen nur auf die geänderten Teile und auf die von der Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beschränken.

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften unterstützt Bestrebungen das Palais Kaskel-Oppenheim wieder zu errichten und beauftragt den Oberbürgermeister in Gesprächen mit dem Eigentümer, dem Gottfried-Semper-Club Dresden e. V. und dem/den Investor/en auf einen Wiederaufbau als Fassade oder Leitbau hinzuwirken. Hierzu ist sicherzustellen, dass baurechtlich keine Hindernisse geschaffen werden. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ist der Gesprächsstand vor dem Satzungsbeschluss zu berichten.

Die Planung des Knotens Bischofsplatz vorantreiben A0383/17

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. den kleinen Platz zwischen dem S-Bahn-Haltepunkt Bischofsplatz und der Hechtstraße mit großkronigen Bäumen zu gestalten und auf der Hechtstraße zwischen Bischofsplatz und Erlenstraße in den Seitenräumen die Anpflanzung von Straßenbäumen durchzuführen.

2. a) das Grundkonzept der verkehrlichen Planung mit dem Mobilitätspunkt an der Konradstraße, den Radverkehrsanlagen auf beiden Seiten des Bischofswegs sowie einer Gestaltung des Bereiches östlich der Eschenstraße und nördlich des Bahngrundstücks als öffentliche Aufenthaltsfläche mit Bäumen

weiter zu verfolgen.

b) zu prüfen, wie die Haltestelle am Bischofsplatz barrierefrei und möglichst nah an dem S-Bahn-Haltepunkt angelegt werden kann.

3. die ampegesicherte Querung des Bischofswegs am Ausgang der Rudolf-Leonhard-Straße im Interesse vor allem der Schulwegsicherheit zu erhalten.

4. zu prüfen, a) ob der Autoverkehr auf der Konradstraße vor der Friedhofsmauer herausgenommen werden kann und die entstehenden Flächen zur weiteren Gestaltung öffentlicher Aufenthaltsräume oder für den ruhenden Verkehr verwendet werden können oder

b) ob der Autodurchgangs- und Schleichverkehr (Fahrten ohne Quelle und Ziel) auf der Konrad- und Eschenstraße durch verkehrsrechtliche Anordnungen, Bodenwellen oder der Anordnung von Senkrechtparkplätzen unterbunden werden kann.

5. für die Fläche der Deutschen Bahn AG südlich des Bischofswegs und östlich der Eschenstraße einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorzulegen, der eine Gestaltung als öffentliche Fläche in Abstimmung mit der sonstigen Planung des Bischofsplatzes vorsieht.

6. die Planungen mit dem Ziel voranzutreiben, eine Finanzierung im Doppelhaushalt 2019/2020 zu erreichen.

Beschluss des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) hat am 30. Januar 2018 folgenden Beschluss gefasst: **Mietvertrag Eigenbetrieb Heinrich-**

Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden V2149/17

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-

Schütz-Konservatorium) nimmt den Nachtrag zum Mietvertrag des Heinrich-Schütz-Konservatoriums für das Objekt Bautzener Straße 19 zur Kenntnis und verzichtet auf das

zum 31. Januar 2018 eingeräumte Rücktrittsrecht. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis 31. März 2018 einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren vorzulegen.

Ortschaftsräte tagen

Mobschatz

Donnerstag, 8. Februar 2018, 19 Uhr (ab 19.30 Uhr öffentlich), Dorfklub Mobschatz, Sitzungssaal, Am Tummlersgrund 7 b

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom August 2017, hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes

■ Entwurf zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999, hier: 1. Billigung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, 2. Billigung des geänderten Entwurfs zum

Flächennutzungsplan, 3. Billigung der Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan-Entwurf, 4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung

■ Beschaffung einer Schaukel für den Spielplatz Am Tummlersgrund und Bereitstellung der finanziellen Mittel aus der Investpauschale des Ortschaftsrates Mobschatz Cossebaude

Dienstag, 13. Februar 2018, 18.30 Uhr, Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durch-

führung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 8. Juni 2006

■ Stadtratsbeschluss zum grundhaften Ausbau und zur Wegweisung touristischer Fernradwege im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

■ Die touristische Infrastruktur weiter entwickeln durch eine Verbesserung des mehrsprachigen Wegeleitsystems in Dresden im Rahmen der Bewerbung zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025

■ Vorstellung der Baumaßnahme „Instandsetzung der Brücke über den Tännichtgrundbach i. Z. d. Friedrich-August-Straße B 265 in

Niederwartha“ durch das Fachamt ■ Stellungnahme zum Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom August 2017

■ Entwurf zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999, hier: 1. Billigung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, 2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Flächennutzungsplan, 3. Billigung der Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan-Entwurf

4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung -Finanzmittel zur Durchführung des Ortsfestes 2018

Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)

Vom 25. Januar 2018

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN
§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
§ 2 Begriffsbestimmungen
II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG
§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe
§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
§ 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas
III. TIERE
§ 7 Tierhaltung
§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren
§ 9 Fütterungsverbot
§ 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten
IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH
§ 11 Waschen von Kraftfahrzeugen
§ 12 Öffentliche Belästigungen und Störungen
§ 13 Kinderbetteln
§ 14 Abbrennen offener Feuer und Grillen
V. HAUSNUMMERN
§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 16 Zulassung von Ausnahmen
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1
Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan)
Anlage 2
Erlaubnispflichtige Feuerstellen/Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)
Anlage 3
Erlaubnisfreie behördlich zuge-

lassene Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist als kreisfreie Stadt Kreispolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 SächsPolG sowie Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienende, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen.

(3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils

gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 3

Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages und an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr.

(2) Die Ruhezeiten an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr gelten nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen

Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die

Geräte und Musikinstrumente bei offenem Fenster oder offener Tür, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.

(2) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder Anwohnende durch die Beschallung nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 5

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Benutzung von Sammelbehältern für Altglas

(1) Das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist Montag vor 7 Uhr und Montag bis Freitag von 19 bis 7 Uhr des nächsten Tages, an Sonnabenden zwischen 13 und 15 Uhr sowie ab 19 Uhr an Sonn- und Feiertagen untersagt. Die Einwurfzeiten sind täglich von 7 bis 20 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.

(2) Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

III. TIERE

§ 7

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.

(2) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich von der/dem Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein

geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

(3) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(4) Durch die/den Hundeführende/-n sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(5) In der Landeshauptstadt Dresden besteht bei Menschenansammlungen, im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.

(6) Unabhängig vom lokalen Leinenzwang hat die/der Hundehaltende oder -führende dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb gesicherter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein.

(7) Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG, des § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

(1) Der/die Halter/-in von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.

(2) Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OWiG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 9 Fütterungsverbot

Im öffentlichen Bereich ist es verboten, Tauben oder Ratten zu füttern.

§ 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

(1) Die Eigentümer/-innen von

bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten bekämpfen zu lassen. Über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich Auskunft zu erteilen. (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem/der Eigentümer/-in ebenso verantwortlich.

IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

§ 11

Waschen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 12 Öffentliche Belästigungen und Störungen

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt:

- a) zu lagern oder zu nächtigen;
- b) die Notdurft zu verrichten;
- c) aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen;
- d) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar zu belästigen oder zu behindern;
- e) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen;
- f) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- und Spielgeräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohnenden, Passantinnen oder Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit Sport- und Spielgeräten ist untersagt. Ferner sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohnende, Passantinnen oder Pas-

santen, unzumutbar belästigen:

■ ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit Sport- und Spielgeräten;

■ Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- und Spielgeräten.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

§ 13

Kinderbetteln

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt als Kind oder in Begleitung eines Kindes zu betteln. Kinder im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Betteln im Sinne dieser Polizeiverordnung umfasst beispielsweise nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween, die Sammlung von Geldzuwendungen durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen.

§ 14

Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich sind verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind offene Feuer und das Grillen mit Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe (Anlage 2) sowie das Grillen auf den erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätzen (Anlage 3).

(3) Außerhalb des öffentlichen Bereiches sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter durch Rauch oder Funkenflug ausgeschlossen sind.

(4) Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

V. HAUSNUMMERN

§ 15

Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist von dem/der Grundstückseigentümer/-in mit der von der Gemeinde

festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen. Hierzu ist auch der/die Gebäudenutzer/-in verpflichtet, soweit er/sie gegenüber dem/der Eigentümer/-in berechtigt ist, eine Hausnummer anzubringen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(2) Die Hausnummer ist spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

(3) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Gebäude einmündet, gut lesbar sein. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückseingang angebracht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für die/den Betroffene/-n eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente, insbesondere bei offenen Fenstern, offenen Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen, so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
- 3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass die Schallrichtung der Lautsprecher nicht ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder Anwohnende durch die Beschallung unzumutbar belästigt werden;
- 4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsräumen Lärm nach

außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;

5. entgegen § 6 Abs. 1 Altglas in die Sammelbehälter zu den untersagten Zeiten einwirft;

6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;

7. entgegen § 7 Abs. 2 als Tierführende/-r abgelegten Tierkot nicht unverzüglich entfernt, kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen den Vollzugsbediensteten nicht vorzeigt;

8. entgegen § 7 Abs. 3 im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;

9. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernhält;

10. entgegen § 7 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen, im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten nicht an der Leine führt;

11. entgegen § 7 Abs. 6 Hunde außerhalb gesicherter Besitztümer unbeaufsichtigt laufen lässt oder die Führung des Hundes einer ungeeigneten Person überlässt;

12. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter/-in das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Landeshauptstadt Dresden anzeigt;

13. entgegen § 9 Tauben oder Ratten im öffentlichen Bereich füttert;

14. entgegen § 10 Abs. 1 auftretende Ratten nicht bekämpfen lässt oder der Landeshauptstadt Dresden über die eingeleiteten Maßnahmen nicht unverzüglich Auskunft erteilt;

15. entgegen § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;

16. entgegen § 11 Abs. 2 Motorraum- oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;

17. entgegen § 12 Buchstabe a bis d im öffentlichen Bereich lagert, nächtigt, die Notdurft verrichtet, aggressiv bettelt, andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar belästigt oder behindert;

18. entgegen § 12 Buchstabe e Stadtmöblierungen, Brunnen oder

andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt;

19. entgegen § 12 Buchstabe f durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- oder Spielgeräten Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt; insbesondere durch:

■ ständig wiederholte Freizeitbetätigungen außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen;

■ das Befahren von Treppen von öffentlichen Straßen und Plätzen;

■ wiederholtes Springen mit Sport- oder Spielgeräten;

■ die Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen oder Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- oder Spielgeräten;

20. entgegen § 13 in Begleitung eines Kindes bettelt oder Kinder betteln lässt;

21. entgegen § 14 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe offene Feuer abbrennt oder grillt;

22. entgegen § 14 Abs. 2 außerhalb der erlaubnispflichtigen Feuerstellen offene Feuer abbrennt oder grillt oder außerhalb der erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätze grillt;

23. entgegen § 14 Abs. 3 außerhalb des öffentlichen Bereiches offene Feuer abbrennt oder grillt und dadurch Dritte durch Rauch oder Funkenflug erheblich belästigt;

24. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 als Hauseigentümer/-in oder tatsächlicher/tatsächliche Nutzer/-in das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;

25. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 die Hausnummer nicht vorschriftsmäßig anbringt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 des SächsPolG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 OwiG ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom 23. Juni 2016 außer Kraft.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1 – PolVO Sicherheit und Ordnung

Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan)

■ Ortsamtsbereich Altstadt
Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße, Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis Marienbrücke, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke

■ Ortsamtsbereich Neustadt
Stauffenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastraße, Eisenbahnstraße, Uferstraße (außerhalb der Elbwiese), Brockhausstraße, Wilhelminenstraße, Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke

Anlage 2 – PolVO Sicherheit und Ordnung

Erlaubnispflichtige Feuerstellen/ Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)

■ unterhalb der Eisenberger Straße

■ unterhalb des Körnerweges (Fähre an der Drachenschänke)

■ unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung)

■ Hosterwitz (ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße)

■ Elbufer Johannstadt

Anlage 3 – PolVO Sicherheit und Ordnung

Erlaubnisfreie behördlich zugelassene Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)

■ Ortsamtsbereich Altstadt:

■ Ostragehege (Open-Air-Gelände)

■ Elbufer an der Marienbrücke (Volksfestgelände)

■ Elbufer an der Albertbrücke (zwei Plätze)

■ Ortsamtsbereich Neustadt:

■ Alaunplatz

■ Elbufer an der Marienbrücke

■ Elbufer an der Albertbrücke

■ Elbufer unterhalb des Rosengartens

■ Elbufer an der Saloppe

■ Ortsamtsbereich Prohlis:

■ Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring

■ Ortsamtsbereich Cotta:

■ Grünanlage Eichendorffstraße/ Columbusstraße

■ Ortsamtsbereich Plauen:

■ Beachvolleyballplatz Nöthnitzer Straße

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande

gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

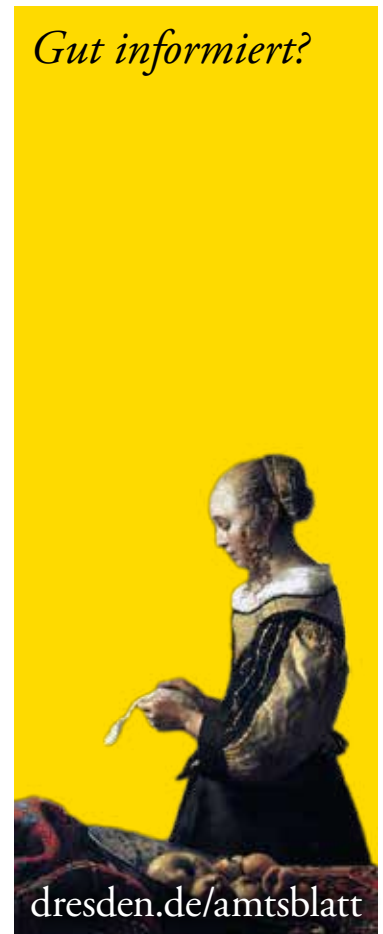
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

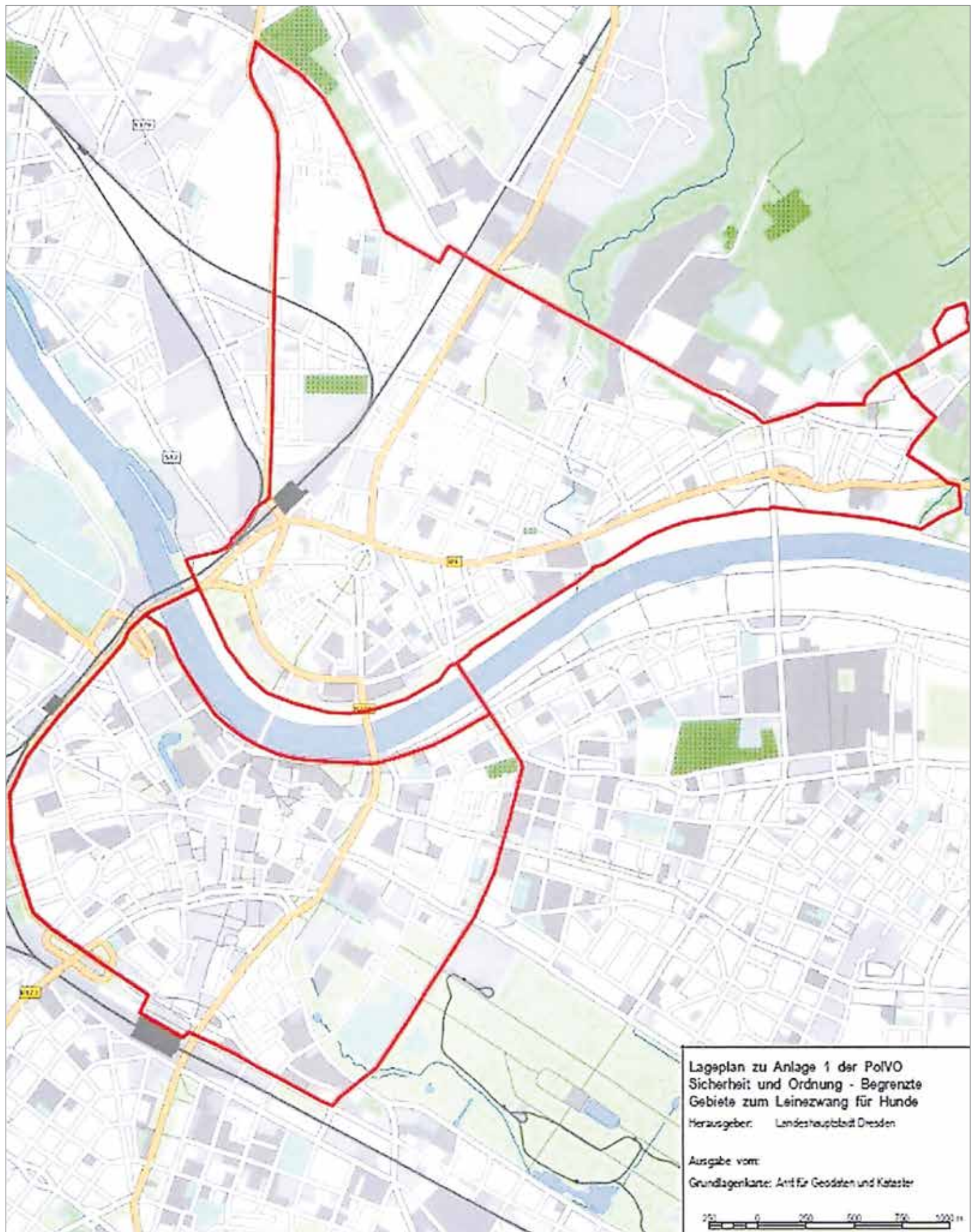
Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Gut informiert?



dresden.de/amtsblatt



Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen (Satzung KBU)

Vom 25. Januar 2018

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Die Landeshauptstadt Dresden führt kalenderjährlich oder mindestens alle zwei Jahre Kommunalstatistiken in Form einer Mehrthemenumfrage zum Wohnen, zur Verkehrsmittelwahl sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung durch.

(2) Der Berichtszeitraum ist abhängig vom Erhebungsmerkmal und umfasst ausschließlich den eigenen Lebenszeitraum Befragter. Er kann in der Vergangenheit oder – bei erwarteten Verhältnissen – in der Zukunft liegen. Der Berichtszeitpunkt umfasst die gesamte Erhebungsphase, die sich ab der Versendung der Befragungsunterlagen über etwa acht Wochen erstreckt.

(3) Zweck der Kommunalstatistik ist die Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen über die Bevölkerungsstruktur, die territorial, sozialstrukturell und nach Geschlecht differenzierte wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und Haushalte, den Arbeitsmarkt, die Wohnverhältnisse sowie die Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen als Grundlage für städtische Planungen und Entscheidungen durch Politik und Verwaltung.

§ 2 Kreis der zu Befragenden

Die Umfrage umfasst mindestens 8 000 und höchstens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die einzubeziehenden Einwohnerinnen und Einwohner werden durch mathematische

Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt.

§ 3 Art und Weise der Datenerhebung

(1) Die Durchführung und Auswertung der Umfrage erfolgt durch die Kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die Umfrage erfolgt ohne Auskunftspflicht auf der Grundlage eines einheitlichen Fragebogens. Der Fragebogen kann Fragen enthalten, die nicht an alle Befragten gerichtet werden.

(3) Die Umfrageunterlagen werden auf dem Postweg versendet. Zu ihnen gehören ein Anschreiben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der Fragebogen sowie ein freigemachter Rückumschlag. Der ausgefüllte Fragebogen kann im übersandten Rückumschlag ohne Absenderangabe an die aufgedruckte Anschrift zurückgeschickt werden. Die Befragten erhalten mit dem Anschreiben einen Link und ein Zugangs-kennwort, das ihnen ermöglicht, den Fragebogen alternativ online auszufüllen.

§ 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Bei jeder Erhebung werden Merkmale aus dem folgenden Katalog ausgewählt:

1. Wohndauer in Dresden und in der Wohnung,
2. Besitz- und Eigentumsverhältnis an der Wohnung (Eigentum/Miete/Wohnheim),
3. Merkmale zum Wohngebäude (z. B. Bauweise, Wohnungsanzahl, Geschosshöhe und Alter, Energieeffizienz),
4. Merkmale zur Wohnung (z. B. Fläche, Raumanzahl, Vorhandensein eines Kinderzimmers, Geschosshöhe, Ausstattung, Art der Beheizung, Warmwasserbereitung, Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Fensterverglasung, Zustand der Elektroinstallation, Vorhandensein einer Klimaanlage, Vorliegen von Bauschäden, Gartenbesitz und -nutzung, durchgeführte Baumaßnahmen, ggf. gewerbliche Nutzung),
5. Wohnkosten und Mietvertrag (Miete, Nebenkosten bzw. Aufwand für Eigentümer, Art des Mietvertrages einschl. ggf. integrierter Dienstleistungen, ggf. Datum der letzten Miethöheänderung, Vorliegen einer Vorzugsmiete oder

Mietpreisbindung),

6. Höhe der Abfallgebühren und des Elektroenergieverbrauchs,

7. Ausstattung des Haushalts (z. B. Vorhandensein von Elektroherd, Computer, Internetzugang, Wäschetrockner und Geschirrspüler, PKW, PKW-Stellplatz),

8. Spielorte der Kinder im Wohngebiet,

9. a. Gewohnheiten beim Einkaufen, Ernähren, Suchtmittelkonsum sowie Mediengebrauch und Glücksspiel, bei der körperlichen Betätigung, Gesundheitsvorsorge, Freizeitgestaltung,

9. b. Nutzung der Dresdner Tafel, der Suppenküchen, von städtischen Wertstoffhöfen und Gebrauchtwarenbörsen,

10. a. Besitz einer Zeitkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel, Nutzungs- und Umsteigehäufigkeiten, 10. b. Zugänglichkeit und Nutzungshäufigkeit von Fahrzeugpools (Carsharing, Bikeshaaring),

11. Verkehrsmittelnutzung und Reisezeit (z. B. Art, Häufigkeit, Zweck, Umsteigen),

12. Häufigkeit der Frequentierung der Innenstadt,

13. Nutzung von Dienstleistungen und Angeboten der Landeshauptstadt Dresden,

14. Nutzung und Bekanntheit von Hilfsangeboten im Wohnumfeld,

15. Nutzung von beruflicher und allgemeiner Weiterbildung,

16. Nutzung und Beurteilung von ausgewählten Einrichtungen, Festen und Messen in Dresden und im Umland, Wünsche weiterer Angebote,

17. Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement,

18. Vorhandensein sozialer Kontakte (z. B. zu Verwandten und Nachbarn),

19. Haustierbesitz (Art, Anzahl),

20. Fremdsprachenkenntnisse und Motiv des Erlernens,

21. Familienstand,

22. Geschlecht der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,

23. Geburtsjahr der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,

24. Migrationshintergrund (Staatsangehörigkeit, früherer Wohnort, Alltagssprache) der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,

25. Schul- und Berufsabschluss

der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners, Stellung im Erwerbsleben der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners, 26. berufliche Stellung der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners, 27. Art des Arbeitsverhältnisses (Voll-, Teilzeit, Mini-Job) der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners, 28. Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners, 29. Anzahl der Personen im Haushalt und Zuordnung zu Altersgruppen und Familienverband, 30. Wohnform (Haushalt/Wohngemeinschaft),

31. Bezug von Sozialleistungen im Haushalt,

32. Haushaltsnettoeinkommen nach Art des Einkommens und Besitz von Vermögenswerten,

33. Arbeits- bzw. Ausbildungsort der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,

34. Vorhandensein von Haushaltsmitgliedern mit Besitz eines Schwerbehindertenausweises und/oder mit Behinderungen und ggf. Art der Behinderung,

35. Nutzung der Elternzeit (Umfang, Gründe für die Nichtnutzung),

36. Ausgaben für ausgewählte Freizeitaktivitäten,

37. Zuordnung zu den Wohnlagen, Stadtteilen und Überschwemmungsgebieten der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Hilfsmerkmale sind der Name, der Vorname und der Doktorgrad sowie die Anschrift. Jeder/Jedem Befragten kann eine Fragebogennummer bzw. ein Pseudonym zugeordnet werden. Diese/dieses dient bei der automatischen Erfassung dem inneren Zusammenhalt der einzelnen Fragebogenblätter ein und desselben Fragebogens, ermöglicht eine nachträgliche Zuordnung der Fragebögen zu Wohnlagen, Stadtteilen und Überschwemmungsgebieten sowie eine gezielte Erinnerung. Die direkt aus den Anschriften ermittelten Wohnlagen, Stadtteile und Überschwemmungsgebiete werden separat geführt.

(3) Die Hilfsmerkmale und die Erhebungsmerkmale werden

getrennt geführt. Mit Hilfe der Fragebogennummer bzw. des Pseudonyms werden für alle zurückgekommenen Fragebögen unverzüglich und noch vor der Erfassung der Erhebungsinhalte die jeweiligen Hilfsmerkmale gelöscht. Erinnerungsschreiben werden nur an die noch nicht gelöschten Anschriften versendet, unmittelbar danach werden alle Hilfsmerkmale gelöscht. Die Fragebogennummern bzw. die Pseudonyme werden nach Abschluss der Erfassung, einschließlich Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität und der Zuordnung der Wohnlagen, Stadtteile und Überschwemmungsgebiete unverzüglich gelöscht.

§ 5 Meinungsfragen

In die Umfrage können weiterhin Meinungsfragen, deren Gegenstand vorrangig subjektive und situationsbedingte Werturteile, Stellungnahmen oder Einschätzungen sind, aufgenommen werden.

Gegenstände solcher Fragen können u. a. sein:

1. Einschätzung von Abfallgebühren und Elektroenergieverbrauch und Meinung zu regenerativen Energieressourcen,
2. Umzugsabsichten und -gründe, Ort und Wohnverhältnisse nach dem Umzug,
3. Wahrnehmung von Beeinträchtigungen in der Wohnumgebung,
4. Zufriedenheit und Meinung

zu verschiedenen Verkehrsarten, -maßnahmen und -lösungen, Gewohnheiten beim Fahrzeugparken,

5. Interesse und Anteilnahme an Kommunalpolitik und Nutzung von Veröffentlichungen der Landeshauptstadt Dresden (Internetaufritt, Amtsblatt u. ä.),
6. Bewertung des Images der Landeshauptstadt Dresden,
7. Bewertung der Arbeit, Struktur und Organisation der Verwaltung und der Stadtpolitik,
8. Beurteilung der persönlichen wirtschaftlichen Lebenslage,
9. Grün- und Parkanlagen und Landschaftsraum in der Stadt (Wichtigkeit, Besuchshäufigkeit und -gründe, Sicherheitsgefühl),
10. Zufriedenheit mit der Wohnung, der Wohngegend und der Stadt, Einschätzung der Lebensbedingungen in Stadt und Umland,
11. Wichtigkeit von und Zufriedenheit mit Lebensbedingungen,
12. Verantwortlichkeit für Ordnung und Sauberkeit in der Stadt, Ursachen für Verschmutzungen,
13. Kriterien zur Schulauswahl,
14. Gesundheitszustand, Wohlbefinden, Sicherheitsgefühl und Arbeitssituation (Beurteilung und Einflussfaktoren),
15. Stellung zur Förderung ausgewählter Personengruppen,
16. Qualifikationsentsprechung der ausgeübten Arbeitstätigkeit des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,

17. Kinderwunsch, Betreuungswunsch.

§ 6 Unterrichtung

(1) Im Anschreiben ist über den Zweck, die Art und den Umfang der Umfrage, die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale, die Geheimhaltung sowie die Bedeutung und den Inhalt der Nummerierung der Fragebögen bzw. des Zugangskennwortes zu informieren.

(2) Auf dem Fragebogen ist auf die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung und die Wahrung der Anonymität bei der Fragebogenauswertung hinzuweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung KBU tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen (Satzung KBU) vom 21. Juni 2007 außer Kraft.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung)

Vom 25. Januar 2018

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), hat der Stadtrat

der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand, Zweck, Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt
- § 2 Kreis der zu Befragenden
- § 3 Art und Weise der Datenerhebung
- § 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 5 Erhebungsbeauftragte
- § 6 Geheimhaltung
- § 7 Unterrichtung
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand, Zweck, Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

Gegenstand der Kommunalstati-

stik ist die Erhebung und Auswertung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels. Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen. Die Daten stehen für die Ermittlung von Angemessenheitsrichtwerten für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß SGB II und SGB XII zur Verfügung. Die Datenerhebung wird in Abständen von zwei Jahren durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist der Monat des Jahres, für den die Miete erhoben wird. Der Berichtszeitpunkt erstreckt sich auf die Zeit 30 Tage vor Beginn des Berichtszeitraumes bis 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.
§ 2 Kreis der zu Befragenden
(1) Im Rahmen der Erhebung sind

Personen aus mindestens 4 000, höchstens aber 18 000 repräsentativ ausgewählten Wohnungen zu befragen. Soweit die Wohnungen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften gehören, können diese statt der Bewohnerinnen und Bewohner befragt werden.

(2) Unter den Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnung in Dresden, die das

18. Lebensjahr vollendet haben und die unter der Anschrift der nach Abs. 1 Satz 1 ausgewählten Wohnungen gemeldet sind, wird die jeweils zu befragende Person im Wege der Zufallsauswahl bestimmt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Melderegister. Die ausgewählte Person

kann die Auskunftserteilung einer/einem anderen volljährigen Angehörigen des Haushaltes übertragen.

§ 3 Art und Weise der Datenerhebung

(1) Die Kommunalstatistik wird von der Kommunalen Statistikstelle durchgeführt.

(2) Sie erfolgt ohne Auskunftspflicht.

(3) Die in den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten (Interviewer/Interviewerin) oder schriftlich beantwortet werden.

(4) Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu erhebenden Daten können der Kommunalen Statistikstelle auf maschinell verwendbaren Datenträgern übergeben werden. Sie dürfen keine Angaben über die Identität der Mieterinnen/Mieter enthalten.

(5) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann Dritte als Auftragnehmer/Auftragnehmerin mit der Befragung, der Codierung und Erfassung der Antworten sowie der Datenauswertung beauftragen.

§ 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind:

Zum Gebäude:

- Baujahr,
- Jahr der Wiederherstellung,
- Gebäudetyp,
- Bauweise,
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude,
- Anzahl der Geschosse im Gebäude,
- Wärmedämmung (Außenwand, Dach, oberstes Geschoss und Kellergeschoss),
- Energieausweis,
- Personenaufzug,
- Gemeinschaftsräume (für Kinderwagen, Wäschetrocknung),
- Unterstellmöglichkeit für Fahrräder im Haus oder auf dem Grundstück.

Zur Wohnung:

- Baujahr der Wohnung (falls Ausbaumaßnahme),
- Lage der Wohnung im Gebäude,
- Wohnfläche in qm,
- Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm (ohne Küche),
- Heizungsart, Regelungstechnik, Installation,
- Warmwasserbereitung, Installation,
- Elektroinstallation,
- Internetanschluss,
- Fensterverglasung,
- Lüftungsanlage,
- Sonnenschutz,

- WC,
 - Bad und dessen Ausstattung,
 - Küche und deren Ausstattung, Speisekammer,
 - Fußböden,
 - Balkon, Loggia oder Terrasse,
 - Dachterrasse oder Wintergarten,
 - Schwellenfreiheit- bzw. Barrierefreiheit,
 - architektonische und bauliche Besonderheiten,
 - Keller, Boden oder sonstiger Zubehörerraum außerhalb der Wohnung,
 - Abstellraum innerhalb der Wohnung,
 - Türöffnungs-/Gegensprechanlage,
 - einbruchhemmende Wohnungs- oder Hauseingangstür,
 - Durchgangszimmer,
 - Garten oder Gartenanteil,
 - Garage oder Stellplatz.
- Zum Mietverhältnis:

- Art des Mietvertrages,
- Datum der letzten Miethöhenänderung,
- Datum der letzten umfangreichen Modernisierung,
- Mietbeginn,
- Nettokaltmiete,
- Bruttomiete,
- Betriebs- bzw. Nebenkosten.

(2) Hilfsmerkmale sind:

- Fragebogennummer,
- Name und Anschrift des zu Befragenden.

Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:

- vom Eigentümer/von der Eigentümerin selbst bewohnte Wohnung,
- seit mindestens vier Jahren unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis,
- Dienst- oder Werkwohnung,
- mutmaßliche Gefälligkeitsmiete,
- möbliert gemietete Wohnung,
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung,
- ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung,
- Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus,
- Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln,
- Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft,
- Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen.

Wird das Vorliegen eines dieser Merkmale bejaht, werden zusätzliche Merkmale nicht erhoben.

(3) Die Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Überprüfung der Erhebungs-

und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 5 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind abweichend von § 2 Abs. 1 Personen aus höchstens 10 000 Wohnungen zu befragen.

(2) Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 16 SächsStatG auszuwählen und auf die statistische Geheimhaltung zu verpflichten.

(3) Die Kommunale Statistikstelle wirkt an der Auswahl der Erhebungsbeauftragten mit.

(4) Für jede Erhebungsbeauftragte/jeden Erhebungsbeauftragten ist ein Interviewerausweis auszustellen, mit dem diese/dieser sich vor Beginn der Befragung auszuweisen hat.

§ 6 Geheimhaltung

(1) Im Falle des § 3 Abs. 5 sind sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin an der Ausführung des Auftrages beteiligt werden, der Landeshauptstadt Dresden vorher namentlich zu melden und von dieser nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen mündlich unter Anfertigung einer Niederschrift zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zu verpflichten.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist dazu zu verpflichten, Einzelangaben nur im verschlossenen Umschlag unmittelbar der Kommunalen Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden zu übermitteln und die bei ihr/ihm verbleibenden Einzelangaben zu löschen, sobald sie/er sie für die Auftragserfüllung nicht mehr benötigt.

§ 7 Unterrichtung

(1) Die zu Befragenden erhalten vor Beginn der Erhebung ein Ankündigungsschreiben sowie Informationsmaterial.

(2) Im Ankündigungsschreiben ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung einer anderen Person des Haushalts oder einer anderen Person des Vertrauens übertragen werden kann, die Auskunftserteilung freiwillig ist und der/dem Befragten aus der Verweigerung der Auskunftserteilung keinerlei Nachteile erwachsen.

(3) Im Ankündigungsschreiben oder durch das Informationsmaterial sind die zu Befragenden gemäß § 20 SächsStatG schriftlich über Zweck, Art und Umfang der Erhebung, die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Trennung und Löschung der

Hilfsmerkmale, die Geheimhaltung, die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten sowie die Bedeutung von Ordnungsnummern zu unterrichten.

(4) Die/der Erhebungsbeauftragte hat die zu Befragenden vor Beginn der Befragung mündlich auf die in Absatz (2) und (3) genannten Sachverhalte hinzuweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 29. Oktober 2015“ außer Kraft.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 30. Januar 2018

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt

Wiederholung der Bekanntmachung der Jahr- und Spezialmarktsatzung mit Anlagen

1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung)

Vom 2. November 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung) vom 19. November 2015 beschlossen:

§ 1 Neufassung Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt Anhang 2, Anlage 1 der Jahr- und Spezialmarktsatzung

Zu Anhang 2, Anlage 1:

Anhang 2, Anlage 1 zur Jahr- und Spezialmarktsatzung: Funktions-

flächen Marktlogistik Striezelmarkt (Stand 20. Juli 2015) wird durch Anhang 2, Anlage 1 zur Jahr- und Spezialmarktsatzung: Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt (Stand 31. Mai 2017) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 6. November 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Anlagen:
Anhang 2, Anlage 1 zur Jahr- und

Spezialmarktsatzung: Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt (Stand 31. Mai 2017)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benann-

ten Frist

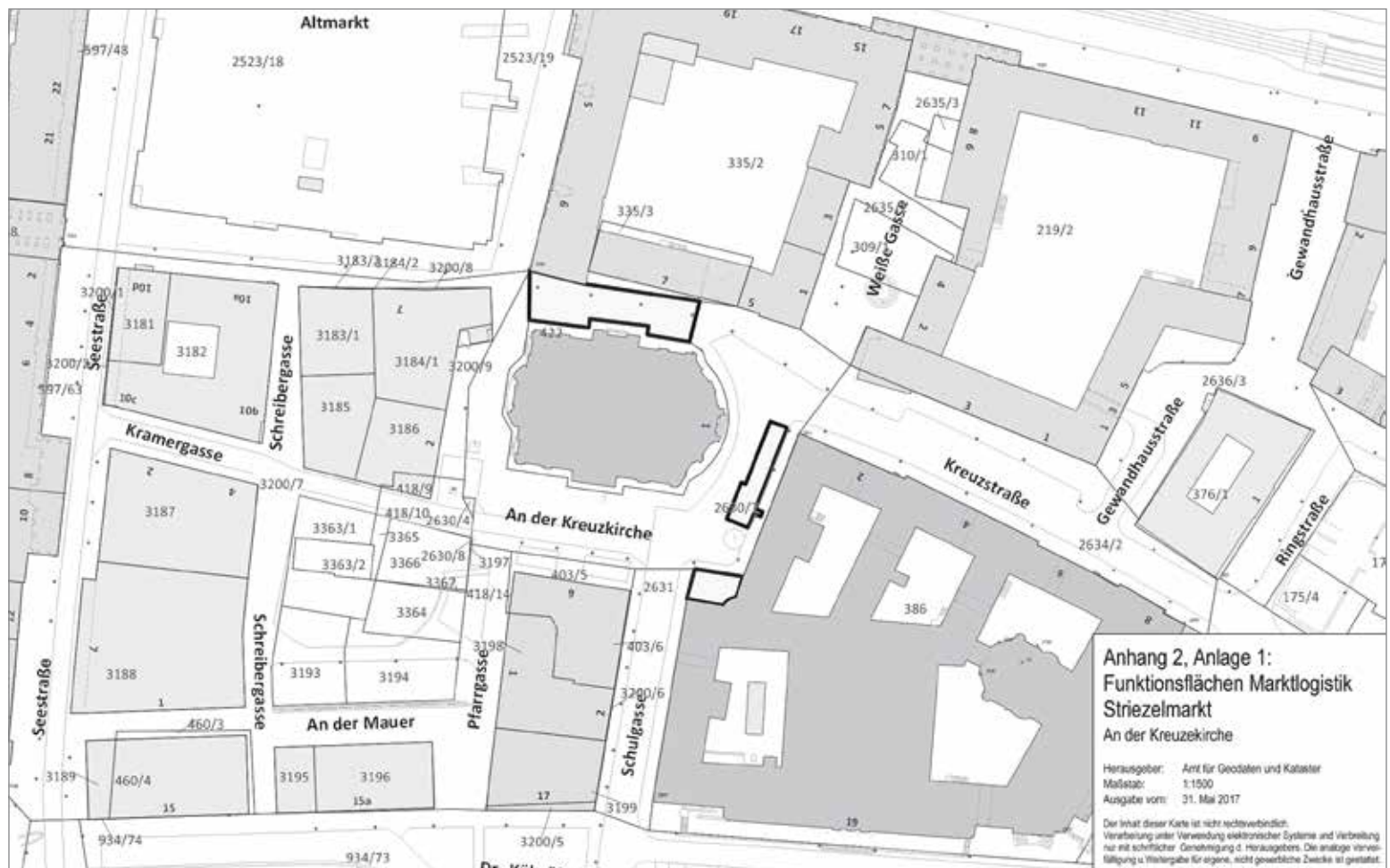
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 6. November 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister



Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Katholischen Kirchhofsstiftung zu Dresden
Alter Katholischer Friedhof, Friedrichstraße 54, 01067 Dresden,
Neuer Katholischer Friedhof, Bremer Straße 20, 01067 Dresden

Auf der Grundlage des § 2 und des § 4 Abs. b der Satzung der Katholischen Kirchhofsstiftung zu Dresden und den gültigen Kalkulationsrichtlinien hat der Stiftungsausschuss der Katholischen Kirchhofsstiftung zu Dresden am 22.01.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 5 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof

- 1.1 Sargbestattungen – Verstorbene über 5 Jahre, 400,00 €
Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 20,00 €

2. Wahlgrabstätten

- 2.1 Sargbestattungen – Verstorbene bis 5 Jahre, 150,00 €
Ruhezeit 15 Jahre, pro Jahr 10,00 €
2.2 Sargbestattungen – Verstorbene über 5 Jahre, 400,00 €
Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 20,00 €
2.2.1 Wegestellen – Verstorbene über 5 Jahre, 440,00 €
Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 20,00 €
2.2.2 Mauerstellen auf dem Neuen Katholischen Friedhof, 460,00 €
pro Jahr 23,00 €
2.2.3 Mauerstellen auf dem Alten Katholischen Friedhof, 500,00 €
pro Jahr 25,00 €

3. Wahlgrabstätten

- 3.1 Urnenbeisetzungen – Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 20,00 € 400,00 €

4. Urnengemeinschaftsanlage nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof

- 3.1 Urnenbeisetzung – Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 10,00 € 200,00

- ❖ Bei Verwendung von Eichen-, Edel- oder anderen Hartholzsärgen beträgt die Nutzungsdauer lt. Friedhofsordnung 50 Jahre.
- ❖ Die Gebühren für Verlängerungen des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ergeben sich nach den Einstufungen pro Jahr nach 2.1 bis 4.1.
- ❖ Für Mehrfachstellen erhöhen sich die Gebühren je Anzahl der einzelnen Grablager.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

- ❖ Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) von 20,00 € pro Jahr bei Reihengräbern und Wahlgrabstätten pro Grablager erhoben. Bei Mauerstellen wird von den Nutzungsberechtigten eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) von 25,00 € pro Jahr erhoben.
- ❖ Die FUG ist bei einer Bestattung für die gesamte Nutzungsdauer (Ruhezeit) fällig.
- ❖ Für Nutzungsberechtigte, die noch jährlich oder bei Verlängerung für einen bestimmten Zeitabschnitt die FUG bezahlen und diese nicht bis zum Nutzungsende beglichen haben, gilt der 1. Absatz.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

- 1.1 Sargbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre) 550,00 €
inkl. Kapellennutzung
1.2 Sargbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre) 820,00 €
inkl. Kapellennutzung
1.3 Urnenbeisetzung inkl. Kapellennutzung 480,00 €
1.4 Urnenbeisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof 1.300,00 €
Einzelbeisetzung in der Anlage, Überlassung für 20 Jahre, anteilige
Pflege und Schriftzug auf dem Grabstein, ohne Bezeichnungskreuz
1.5 Urnenbeisetzung in einem 9er Urnengemeinschaftsgrab 1.830,00 €
(UGG) – Einzelbeisetzung in einem Doppelgrab, Überlassung für 20
Jahre, anteilige Pflege, Schriftzug auf dem Grabstein, ohne Bezeich-
nungskreuz

2. Besondere Gebühren

- 2.1 Benutzung der Kühlkammer bis zu 3 Tagen 50,00 €
2.2 jeder weitere Tag 10,00 €
2.3 Kreuzträger 20,00 €
2.4 Benutzung der Musikanlage oder des Harmoniums 10,00 €
2.5 Harmoniumspieler 60,00 €
2.6 Stille Abschiednahme nur Kapelle inkl. Blumenschmuck 150,00 €
2.7 Sargfeier nur Kapelle, ohne anschl. Beerdigung, 250,00 €
inkl. Blumenschmuck
2.8 Bestattung von Sternenkindern (je Bestattung) 170,00 €
2.9 Benutzung der Kapelle inkl. Blumenschmuck 180,00 €
2.10 Blumenschmuck für die Kapelle 20,00 €
2.11 vereinfachte Pflege in der Reihengrabanlage für 20 Jahre 1.500,00 €

- ❖ Bei Erschwernis zuzgl. des Mehraufwandes nach Stundensatz und Materialeinsatz.

IV. Gebühren für Umbettung

Umbettung auf demselben Friedhof = Bestattungsgebühr plus 50%
Ausbettung zur Überführung auf einen fremden Friedhof
= Bestattungsgebühr zuzgl. Überführungskosten
Einbettung von einem fremden Friedhof = Bestattungsgebühr

- ❖ Bei Erschwernis zuzgl. des Mehraufwandes nach Stundensatz und Materialeinsatz.

V. Genehmigungsgebühren

- Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales – bei Mehraufwand plus 50% 35,00 €
- Gebühr zur Standfestigkeitsprüfung von stehenden Grabmalen für 20 Jahre 35,00 €
- Genehmigungsgebühr zur Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, für die Dauer von 2 Jahren 35,00 €

VI. Sonstige Gebühren

- Überlassung der Friedhofsordnung bei Neuabschluss einer Grabstelle 0,00 €
- für alle Anderen 5,00 €
- Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung oder der Kirchhofsstiftung je 5,00 €
- Suchgebühren nach Aufwand, je angefangene ½ Stunde 20,00 €
- Portokosten für Antworten oder Mahnungen nach Aufwand
- Mahngebühren pro Mahnung 5,00 €
- Stundensatz bei besonderen Leistungen pro Mitarbeiter 50,00 €

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- ❖ Die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Dresdener Amtsblatt.
- ❖ Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 7 Inkrafttreten

- ❖ Diese Gebührenordnung bedarf der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- ❖ Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisher getroffenen Gebührenfestlegungen außer Kraft.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

■ Im Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden sind zwei Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 30. September 2022 zu besetzen:

Projektkoordinator/-in „MAtchUP“ Office und Projektkoordinator/-in Energieeffizienz „MAtchUP“ Office (zusätzliche Anforderungen) Entgeltgruppe 12/ING/TVöD Chiffre-Nr. 80180201

■ Wesentliche Inhalte

- konzeptionell-wissenschaftliche Ausarbeiten von Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes „MAtchUP“ als Leitprojekt der Initiative „Smart Cities and Communities“ im Rahmen des Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizon 2020“ der Europäischen Union Nr. 7744779) und Steuerung des Umsetzungsprozesses
- fachliche und wissenschaftliche Bewertung von Monitoring und Evaluationskriterien
- eigenständige Erarbeitung von Reports und Koordination der Partner
- Federführung bei Abstimmungen zu grundsätzlichen Fragestellungen
- inhaltlich-organisatorische Vorbereitung von zentralen Veranstaltungen
- Ressourcenverwaltung sowie Controlling und Monitoring der Ziele, Kennzahlen und Ressourcen des Projektes
- inhaltliche Erarbeitung von Maßnahmen und Aktivitäten zur internationalen Vermarktung
- Umsetzung von Maßnahmen aus den Arbeitspaketen auf nationaler Ebene
- Interessenvertretung des Dresden Teams in internationalen Projektmeetings und internationale Abstimmung der Dresdner Belange

■ PK Energieeffizienz zusätzlich:

- selbstständige wirtschaftliche und bilanzielle sowie ökobilanzielle Bewertung von Projekten
 - Konzeption und Steuerung von strategischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- Weitergehende Informationen finden Sie unter www.dresden.de/matchup.

■ Erforderliche Ausbildung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) einer Ingenieurwissenschaft, vorzugsweise Wirtschaftsingenieurwesen

■ Sonstige Anforderungen

- langjährige praktische Erfahrungen

■ Erwartungen

- ein sehr hohes technisches Verständnis
- Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften, Stadtentwicklung, Geografie
- Berufserfahrung in der Umsetzung Europäischer Projekte, im Projektmanagement und Marketingkenntnisse
- verhandlungssichere Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift
- Bereitschaft zur Arbeitszeit außerhalb der Dienstzeiten laut Dienstvereinbarung
- PK Energieeffizienz zusätzlich: Markt- und Branchenkenntnisse in der Energiewirtschaft

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 2. März 2018

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden. Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

**Landeshauptstadt Dresden
Haupt- und Personalamt
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.**

In der Stadtverwaltung Dresden sind folgende Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Die Landeshauptstadt Dresden lädt Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Stadt bietet Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist nicht

nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freut sich die Stadt über Ihre Bewerbung. **Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden. Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an: Landeshauptstadt Dresden**

**Haupt- und Personalamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.**

■ Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz Entgeltgruppe 9 a Chiffre-Nr. 36180102

ab dem 1. März 2018 zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer

von mindestens drei Jahren oder gleichwertig
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. Februar 2018

■ Im Bürgeramt sind die Stellen

Sachbearbeiter/-in Ausländerangelegenheiten II und Sachbearbeiter/-in Querschnittsaufgaben Entgeltgruppe 9 a Chiffre-Nr. 33180102

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Erforderliche Ausbildung
abgeschlossene Berufsausbildung

als Verwaltungsfachangestellte/r, Fachangestellte/r für Bürokommunikation, A-I-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 20. Februar 2018

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung ist die Stelle**

**Sachgebietsleiter/-in IT/
Organisation/Grundsatz
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 65180201**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) auf dem Gebiet Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, Verwaltungswissenschaften oder vergleichbare Fachrichtung, A-II-Lehrgang, Fachwirt (VWA, BA)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 23. Februar 2018

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle**

**Planungsingenieur/-in
Verkehrs- und Gleisbau
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66180107**

unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Verkehrsingenieurwesen
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2018

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle**

**Planungsingenieur/-in für Verkehrsbau-
vorhaben
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66180108**

ab 1. September 2018 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Verkehrsingenieurwesen
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2018

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter/-in
Sondernutzung
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 66180201**

ab sofort befristet bis 31. Dezember 2018 zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2018

■ **Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden lesen Sie im Internet unter www.dresden.de/stellen.**

Orizon GmbH | Niederlassung Dresden
Budapester Str. 31 | 01069 Dresden
T +49 351 44005-0
bewerbung.dresden@orizon.de

Individuelle Stärken verdienen eine individuelle Beratung!
Gerne beraten wir Sie bezüglich Ihrer
Karrieremöglichkeiten. Jetzt Termin
vereinbaren!

Orizon
Unser Job ist gutes Personal

www.orizon.de

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum“

In seiner Sitzung am 28. September 2017 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. V1858/17 im Rahmen der Jahresabschlüsse 2016 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum
Der Stadtrat beschließt:

1. Beschlussgegenstand
Jahresabschluss 2016 (gleichzeitig Schlussbilanz) des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum

2. Beschlussvorschlag
Der Stadtrat beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2016 (gleichzeitig Schlussbilanz) des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, mit einer Bilanzsumme von 200.368.810,44 EUR

■ davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen
144.692.870,12 EUR

■ das Umlaufvermögen

48.363.388,36 EUR

■ die Ausgleichsposten nach dem KHG 7.123.400,99 EUR

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 189.150,97 EUR

■ davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital 21.064.261,85 EUR

■ die Sonderposten 130.566.255,14 EUR

■ die Rückstellungen 18.166.329,78 EUR

■ die Verbindlichkeiten 30.571.963,67 EUR

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 EUR

einem Jahresüberschuss von 1.920.731,01 EUR

einer Ertragssumme von 208.310.065,88 EUR

einer Aufwandssumme von 206.389.334,87 EUR

wird festgestellt.

2. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 1.920.731,01 EUR

wird auf neue Rechnung vorge-
tragen.

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

3. Der Krankenhausleitung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

4. Der noch nicht ausgeglichene Jahresverlust 2013 in Höhe von 567.186,30 EUR wird in voller Höhe vom Rechtsnachfolger, Städtisches Klinikum Dresden, in 2017 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang des Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt — Städtisches Klinikum, Dresden, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 35 SächsKHG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die

Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 11 SächsKHG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 11 SächsKHG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand gemäß § 35 SächsKHG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der

vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 35 SächsKHG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit

des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV, den ergänzenden landesrechtliche Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen

der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 11 SächsKHG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 des Krankenhauses Dresden – Friedrichstadt – Städtisches Klinikum,

Dresden, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Dresden, 12. April 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Claus Przyborowski
Wirtschaftsprüfer

Ramona Rätze
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können im Städtischen Klinikum Dresden, Standort Friedrichstadt, Haus W, 2. OG, Zi.201 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt“

In seiner Sitzung am 28. September 2017 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. V1855/17 im Rahmen der Jahresabschlüsse 2016 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt

Der Stadtrat beschließt:

1. Beschlussgegenstand
Jahresabschluss 2016 (gleichzeitig Schlussbilanz) des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt

2. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2016 (gleichzeitig Schlussbilanz) des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt, mit einer Bilanzsumme von 97.367.480,93 EUR

■ davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen
48.968.000,52 EUR

■ das Umlaufvermögen
29.597.776,75 EUR

■ die Ausgleichsposten nach dem KHG 18.746.207,20 EUR

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 55.496,46 EUR

■ davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital 22.576.359,16 EUR

■ die Sonderposten 32.816.921,53 EUR

■ die Rückstellungen 6.062.155,06 EUR

■ die Verbindlichkeiten
35.891.813,51 EUR

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 20.231,67 EUR

einem Jahresüberschuss von 487.428,30 EUR

einer Ertragssumme von 107.328.964,81 EUR

einer Aufwandssumme von 106.841.536,51 EUR

wird festgestellt.

2. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 487.428,30 EUR

wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

3. Der Krankenhausesleitung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

4. Der noch nicht ausgeglichene Jahresverlust 2013 in Höhe von 3.486.921,76 EUR wird in voller Höhe vom Rechtsnachfolger, Städtisches Klinikum Dresden in 2017

durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang des Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt, Dresden, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 35 SächsKHG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 11 SächsKHG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV, den landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 11 SächsKHG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahres-

abschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand gemäß § 35 SächsKHG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 35 SächsKHG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen

Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckendssprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 11 SächsKHG hat zu keinen Einwendungen geführt.“ Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 des Krankenhauses Dresden-Neustadt, Dresden, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Dresden, 12. April 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Claus Przyborowski
Wirtschaftsprüfer

Ramona Rätze
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Städtischen Klinikum Dresden, Standort Neustadt im Ressort Finanzen und Controlling während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6036 Dresden-Übigau, Hundetagesstätte

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2018 nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1971/17 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6036, Dresden-Übigau, Hundetagesstätte,

beschlossen.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Errichtung einer Hundetagesstätte mit mobilen Anlagen (2 bis 3 Bauwagen bzw. Baucontainer) im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie Nutzung von Grün- und Freiflächen im südlichen Bereich sowie
- Errichtung von Einfriedungen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. 6036, Dresden-Übigau, Hundetagesstätte, wird begrenzt:

- im Norden durch die Tauberthstraße,
- im Osten durch die Tauberthstraße und der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 130/1,
- im Süden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 134/5, 140/5, 143/5, 145/5, 148/5, 150 und
- im Westen durch die östliche

Flurstücksgrenze des Flurstückes 152/11.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:1000.

Dresden, 29. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung,

Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum **12. Februar 2018, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger

bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen. Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 9. Februar 2018 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und

Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter Straßen- und Tiefbauamt

Widmung einer Straße nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 1/2018

1. Straßenbeschreibung

Julie-Salinger-Weg von der Bautzener Straße an der Durchfahrt durch Haus Nr. 37 bis zur Böhmisches Straße auf den Flurstücken Nr. 492/10, 492/13, 492/17 und 502/1 sowie auf Teilen der Flurstücke Nr. 491/1 und 492/18 der Gemarkung Dresden-Neustadt

2. Verfügung

2.1 Die unter Nummer 1. beschriebene Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78),

als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast für die bezeichnete Straße ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Widmungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

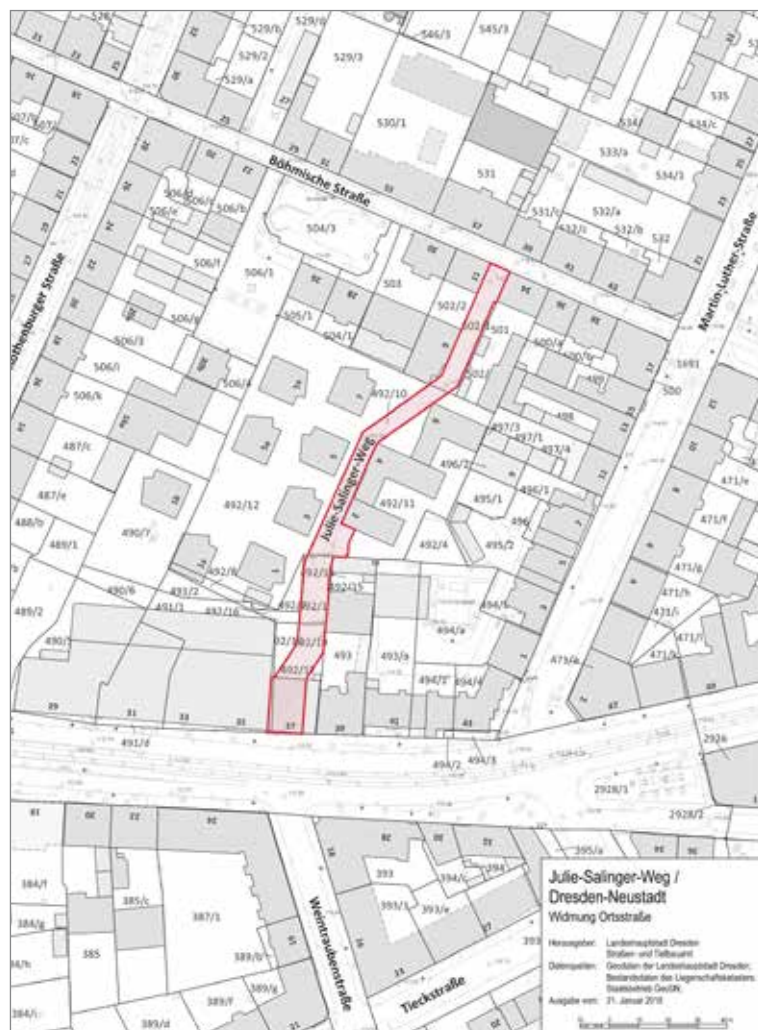
3. Einsichtnahme

Die Widmungsverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Straße liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit 24 Appartements und Tiefgarage“

Blasewitzer Straße; Gemarkung Altstadt II; Flurstück 116 f

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 18. Januar 2018 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/02962/17 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes

mit 24 Appartements und einer Tiefgarage auf dem Grundstück:

Blasewitzer Straße;
Gemarkung Altstadt II, Flurstück 116 f

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann

innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die

oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

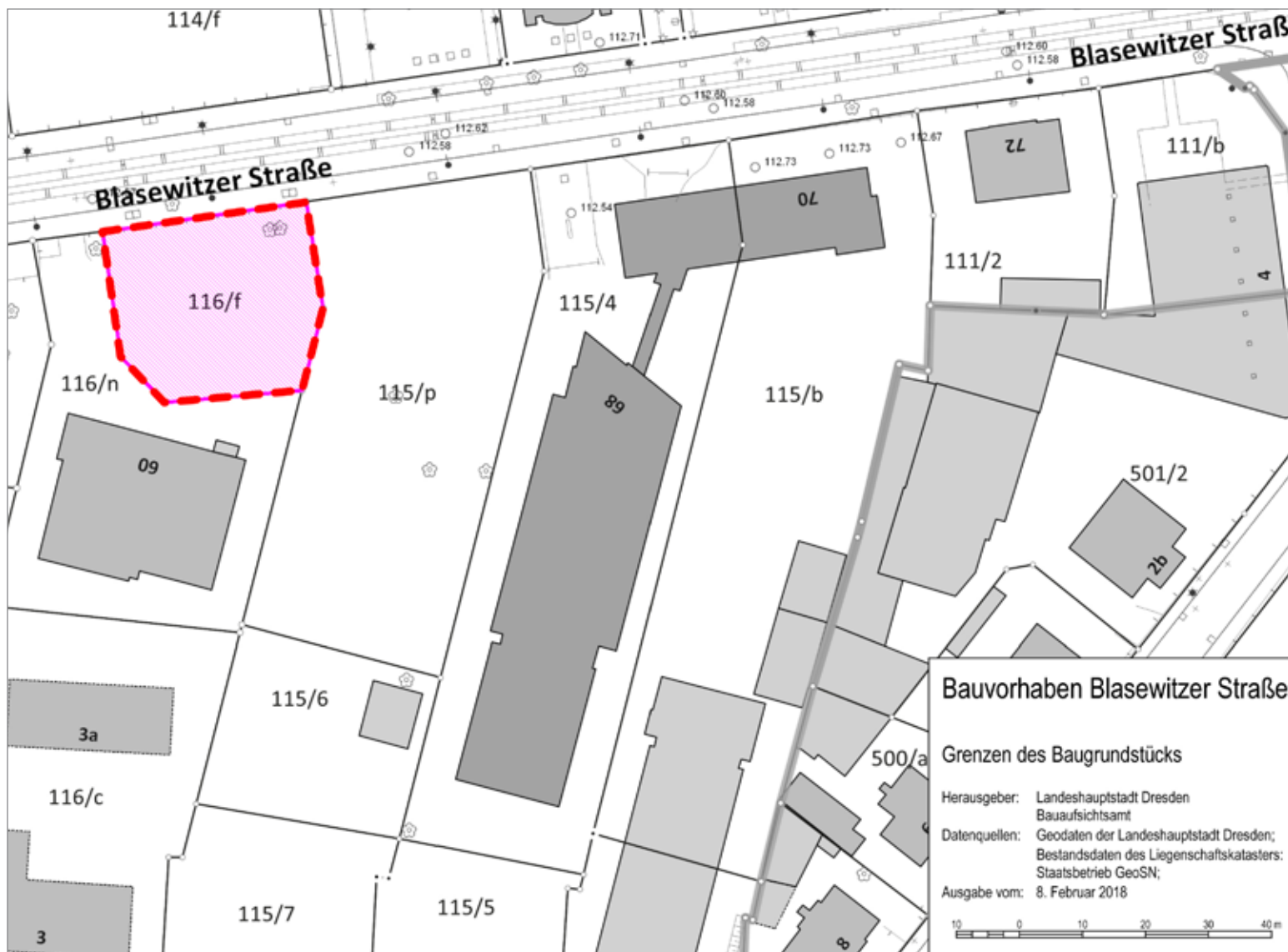
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5018, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 8. Februar 2018

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung und Änderung eines Betriebsgebäudes zum Wohngebäude“

Eilenburger Straße 6a; Gemarkung Striesen; Flurstücke 77/11, 969/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 18. Januar 2018 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/06548/16-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:
(1) Die Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben:
Nutzungsänderung und Änderung eines Betriebsgebäudes zum Wohngebäude mit 9 Wohneinheiten:
hier: 1. Änderung zur Baugeneh-

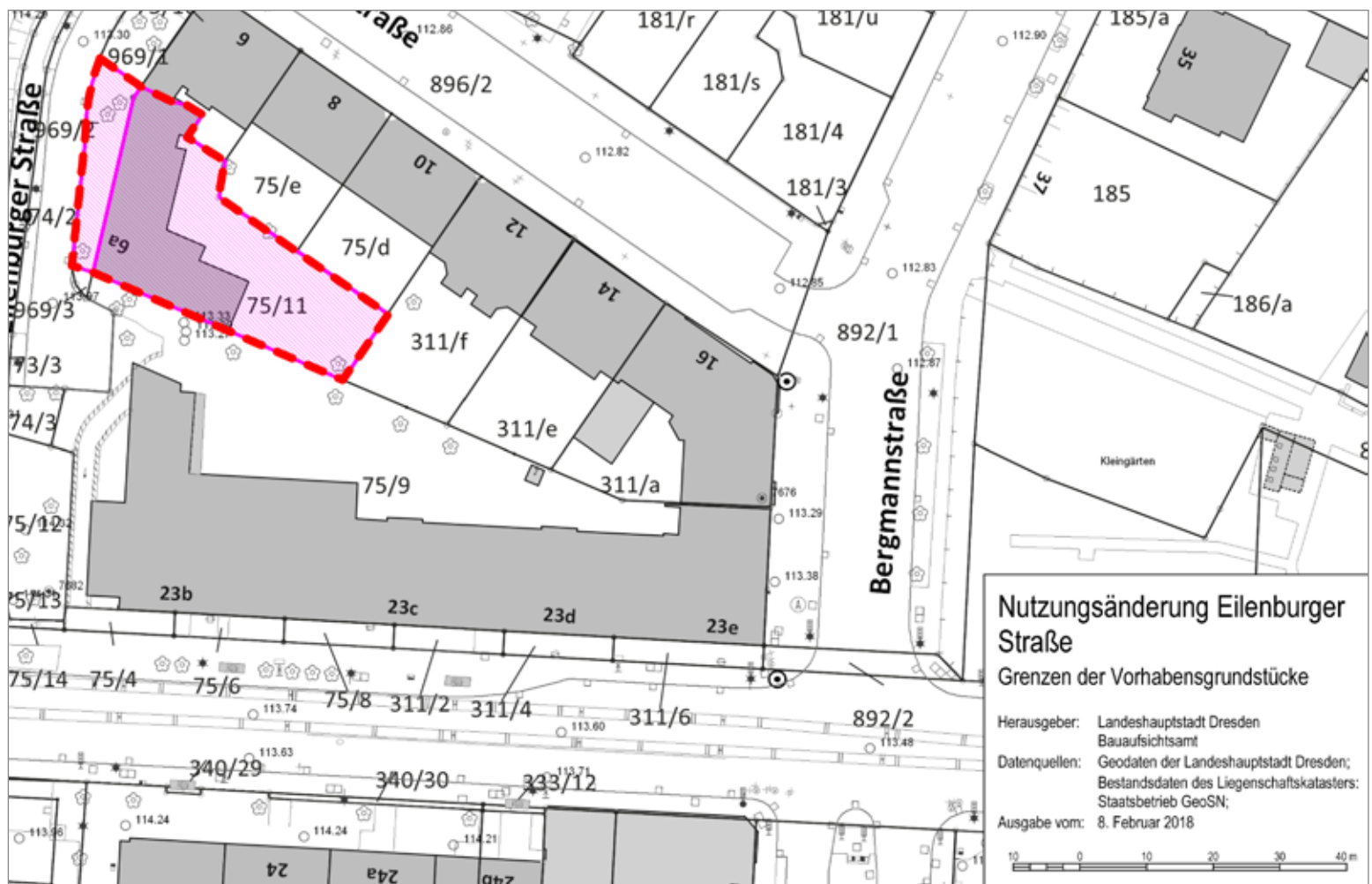
migung vom 23. Februar 2017 (Reduzierung auf 8 WE, Balkone, Änderung der Grundrisse) auf dem Grundstück:
Eilenburger Straße 6a;
Gemarkung Striesen, Flurstücke 77/11, 969/2
wird mit Nebenbestimmungen erteilt. Die Ergänzungsgenehmigung ersetzt hinsichtlich der beantragten Änderungen die Baugenehmigung vom 23.02.2017.
(2) Mit der Ergänzungsgenehmigung werden Abweichungen zu bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO hinsichtlich des baulichen Brand-schutzes genehmigt.
(3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.
(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der

Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.
Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmi-

gung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5020, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 8. Februar 2018

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



www.dresden.de/amtsblatt

Pirnaer Möbelhandel GmbH

Exklusive
Einrichtungen
...die bezahlbar sind

Rottwerndorfer Str. 43 | 01796 Pirna | Tel.: 03501 / 52 85 58

KÜCHENAKTIONEN NUTZEN!



Unser
TIPP

Vergleichen Sie unsere Angebote

...mit denen unserer Mitbewerber



www.pirnaer-moebelhandel.de

NATUR ALS VORBILD.

Signia Nx mit OVP™ für natürlichste
Wahrnehmung der eigenen Stimme.

Signia Nx



signia
Life sounds brilliant.

Hörsysteme

SIEMENS



Sie kennen das sicherlich:
Sie hören eine
Sprachaufnahme von sich
auf einem Geburtstagsvideo
oder von der Ansage Ihres
Anrufbeantworters und
wundern sich, dass Ihre
Stimme ganz anders klingt,
als Sie denken. So ähnlich
verhält es sich auch, wenn
man zum ersten Mal ein
Hörgerät trägt.

Mit Signia Hörgeräten zum natürlichen Klang.

Mit den neuesten Signia Hörgeräten erleben Sie neben einer hervorragenden Hörleistung auch eine natürliche Wahrnehmung der eigenen Stimme. Das ermöglicht die Weltneuheit Own Voice Processing (OVP™). Das erste System, das die Stimme des Hörgeräteträgers komplett unabhängig von Umgebungsgereuschen verarbeitet. Außerdem ermöglicht die herausragende Sprachverarbeitung der Hörgeräte, Sprache klar und deutlich zu verstehen. Das macht es für Sie einfacher, Ihren Gesprächspartner zu verstehen – sogar in sehr lauter Umgebung wie beispielsweise in einem Restaurant.

TV-Hör Genuss in bester Klangqualität.

Mit dem Zubehör „StreamLine TV“ wird der Fernseh-Ton direkt in die Signia Nx-Hörsysteme übertragen. Die einfache Handhabung ermöglicht zudem die intuitive, vollautomatische Kopplung der Hörsysteme mit diesem Transmitter.



Warum warten? Testen Sie jetzt die neuen Signia Hörgeräte!

Wenn Sie sich für die innovativen Signia Hörgeräte interessieren und natürliches Hören gerne selbst erleben möchten, dann melden Sie sich bei uns im Hörgeräteladen! Wir führen gerne eine Höranalyse mit Ihnen durch und beraten Sie außerdem ausführlich zu allen Signia-Modellen.

Filiale Gruna

Pädakustik

Stübelallee 55

☎ 0351 | 250 90 06

Filiale Johannstadt

Pfotenhauerstraße 41

☎ 0351 | 210 44 88

DER HÖRGERÄTELADEN



www.der-hoergeraeteladen.de